

Führt die Automatisierung zu einer Qualitätsverbesserung  
in der Überlieferungsbildung?  
Eine Evaluation der Bewertung von Straf- und  
Ermittlungsakten in Baden-Württemberg durch Selestá

Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung  
für den Höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg (55. Lehrgang)

Autor: Julius Gerbracht  
(Landesarchiv Baden-Württemberg)

Vorgelegt am: 31. März 2022

Betreuung:

Dr. Albrecht Ernst, Landesarchiv Baden-Württemberg

Dr. Irmgard Christa Becker, Archivschule Marburg

## Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einleitung</i> .....	3
2.	<i>Problembeschreibung: Die Hintergründe von Selestá</i> .....	5
3.	<i>Die qualitative Evaluation</i> .....	10
4.	<i>Die quantitative Evaluation</i> .....	23
5.	<i>Ergebnisse der Evaluation und Verbesserungsvorschläge</i> .....	30
6.	<i>Zusammenfassung</i> .....	36
7.	<i>Bibliographie</i> .....	37
8.	<i>Anhang</i> .....	45

## 1. Einleitung

Während die theoretischen Konzeptionen und die archivwissenschaftlichen Debatten zur Überlieferungsbildung im 20. und beginnenden 21. Jahrhundert bereits vielfach kontextualisiert und aufgearbeitet worden sind,<sup>1</sup> stellt die Evaluation der praktischen, konkreten Bewertungsarbeit bislang noch eher Neuland in der Archivwelt dar.<sup>2</sup> Dabei werden in der archivischen Praxis bei Übernahmen gerne Bewertungsdokumente<sup>3</sup> – sofern sie überhaupt vorhanden sind – herangezogen, ohne dass dabei aber die ihnen zugrunde gelegten Vorannahmen überprüft werden. Dieses Desiderat sollte vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Entwicklungen in der Überlieferungsbildung behoben werden, denn insbesondere bei Massenakten wird das archivwürdige Schriftgut zunehmend durch vorab definierte Algorithmen ausgewählt, die auf Metadaten aus Fachverfahren zurückgreifen. Beim Landesarchiv Baden-Württemberg findet ein solches automatisiertes Aussonderungsverfahren bereits seit dem Jahr 2015 durch das Bewertungswerkzeug *Selesta* in der archivischen Praxis Anwendung. *Selesta* steuert für die Straf- und Ermittlungsakten der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften mittels sogenannter *Selektoren* den Auswahlprozess, wozu das Bewertungstool auf die Fachanwendung *web.sta* zugreift.<sup>4</sup> Auch wenn die Idee zur automatisierten Bewertung sich zunächst am Vorbild des sächsischen Bewertungsprogramms J-Bewerter orientierte,<sup>5</sup> beruhen die Selektoren von *Selesta* auf langjährigen Überlegungen in den Arbeitskreisen der Überlieferungsbildung in Baden-

---

<sup>1</sup> Vgl. für einen Gesamtüberblick mit Schwerpunkt auf die Geschichte der Überlieferungsbildung im 20. Jahrhundert Cook, Terry: What is Past is Prologue: a History of Archival Ideas since 1898, and the Future Paradigm Shift, in: *Archivaria* 43 (1997), S. 17–63. Für einen Überblick über den für diese Arbeit relevanten Hintergrund der Bewertungsdebatten vgl. Taylor, Isabel: The German Appraisal Discussion Since 1990: An overview, in: *Archives and Manuscripts* 44 (2016), S. 14–23.

<sup>2</sup> Eine Initiative zur regelmäßigen Evaluierung der Bewertung ist erst vor wenigen Jahren durch eine Handreichung des VdA angestoßen worden. Vgl. Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): *Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung.* Stuttgart 2018.

<sup>3</sup> Der Begriff „Bewertungsdokumente“ dient, der Definition von Max Plassmann folgend, als Überbegriff für alle Dokumente „zur Steuerung von Überlieferungsbildung“. Vgl. Plassmann, Max: Kopf und Füße. Strategische Ziele in der Überlieferungsbildung, in: Arbeitskreis, *Evaluierung*, S. 40–43, hier S. 40.

<sup>4</sup> Vgl. Koch, Elke; Naumann, Kai; Rees, Jochen; Rick, Annette; Schnell, Sabine und Ziwes, Franz-Josef: Bewertungsautomat statt Autopsie: Sind jetzt zehntausend Akten in zehn Sekunden bewertet?, in: *Archivar* 70 (2017), S. 173–177, hier S. 173.

<sup>5</sup> Vgl. Wettmann, Andrea: Elektronische Registraturdaten werden zur Rationalisierung der Überlieferungsbildung genutzt, in: *Sächsisches Archivblatt* 1 (2003), S. 14f, sowie mit einem Fokus auf die Anwendung in der archivischen Praxis: Nolte, Burkhard: Effiziente Überlieferungsbildung durch Nutzung der Anwendung „J-Bewerter“ für Strafverfahrensakten. Erfahrungen des sächsischen Staatsarchivs [o. J.]: <https://www.landearchiv-bw.de/media/full/52527> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Württemberg und besitzen mittlerweile ein singuläres Bewertungsprofil. Gerade bei automatisierten Bewertungsverfahren besteht allerdings die Gefahr, dass die einmal hinterlegten Auswahlprozesse nicht mehr grundsätzlich hinterfragt werden, obwohl die Auswahlalgorithmen auf Bewertungsentscheidungen beruhen, die irgendwann einmal von Archivarinnen und Archivaren getroffen worden sind. Eine Evaluation der automatisierten Selesta-Bewertung wird die Frage beantworten, ob durch die Automatisierung nicht nur eine effizientere, sondern auch eine bessere Überlieferungsbildung erreicht werden kann. Aufgrund der enormen Menge an (analogen) Straf- und Ermittlungsakten, die jedes Jahr zur Aussonderung anstehen und auch in Zukunft noch anstehen werden,<sup>6</sup> beschränkt sich die vorliegende Untersuchung fallbeispielhaft auf die Übernahmen der StAs (Staatsanwaltschaften) Heilbronn und Mosbach, also von einer württembergischen und einer badischen Staatsanwaltschaft.<sup>7</sup>

Robert Kretzschmar schlägt als Vorgehensweise bei einer Evaluation vor, zunächst die Ziele der Bewertung zu diskutieren, dann zu prüfen, ob die Bewertungsmethode für das Ziel angemessen ist und schließlich die Bewertungsentscheidungen historisch zu kontextualisieren.<sup>8</sup> Max Plassmann teilt im Wesentlichen diese Position, indem er darlegt, dass Bewertungsziele, Bewertungsmethoden und Bewertungsinstrumente zentraler Gegenstand einer Evaluation sein müssen.<sup>9</sup> Diese Empfehlungen von Kretzschmar und Plassmann leiten in folgender, modifizierter Form die Untersuchung an:

- Welche Überlieferungsziele stehen hinter den in den Bewertungsdokumentationen festgelegten Entscheidungen (Bewertungsziel)?
- Wird mit der in dem Dokument vorgeschlagenen Auswahl von Archivgut das intendierte Bewertungsziel überhaupt erreicht (Bewertungsmethode)?

---

<sup>6</sup> Elke Koch hat das Beispiel der StA Stuttgart angeführt, bei der im Jahr 2009 allein 170.000 analoge Ermittlungskaten zur Aussonderung anstanden. Vgl. hierzu Koch, Elke: Theoretisch optimal – praktisch unmöglich? Bewertung und Übernahme von Akten mithilfe der EDV in: Treffeisen, Jürgen (Hg.): Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Mülheim. Stuttgart 2011, S. 26–36, hier S. 27.

<sup>7</sup> Dass Heilbronn im Gegensatz zu Mosbach großstädtisch geprägt ist, spielt für die Evaluation keine Rolle. Der wirklich relevante Unterschied zwischen den beiden StAs liegt vor allem in der bereitgestellten Materialgrundlage für die Untersuchung.

<sup>8</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert: Archivische Bewertung in Theorie und Praxis – eine Endlosschleife?, in: Arbeitskreis, Evaluierung, S. 8–17, hier S. 10 und S. 12. sowie Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.: Kriterien zur Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Eine Handreichung zur archivischen Überlieferungsbildung, in: Arbeitskreis, Evaluierung, S. 18–33, hier S. 21f.

<sup>9</sup> Vgl. Plassmann, Kopf und Füße, S. 41.

- Haben sich die gesellschaftspolitischen Gegebenheiten eventuell so sehr geändert, dass die Bewertungsziele durch die Bewertungsmethoden nicht mehr erreicht werden können (Bewertungskontext)?
- Entsprechen die automatisiert ausgewählten Akten in ihrer Gesamtheit dem formulierten Bewertungsziel (Bewertungsergebnis)?<sup>10</sup>

Nachdem im Kapitel 2 dieser Arbeit zunächst der archivwissenschaftliche Kontext dargelegt werden soll, der in die Entwicklung von Selestas miteingeflossen ist, verläuft die eigentliche Untersuchung in den darauf folgenden beiden Kapiteln: In Kapitel 3 werden die Bewertungsdokumente der StAs Heilbronn und Mosbach in Hinblick auf die darin formulierten Bewertungsziele, Auswahlmethoden und Bewertungshintergründe untersucht. In Kapitel 4 erfolgt eine quantitative Evaluation der von den beiden StAs übernommenen Straf- und Ermittlungsakten in Hinblick auf die zahlenmäßige Zusammensetzung ihrer Merkmale.

## 2. Problembeschreibung: Die Hintergründe von Selesta

In diesem Kapitel wird dargelegt, wie Selesta vor dem Hintergrund der archivwissenschaftlichen Diskussionen um die Bewertung von Massenakten im Allgemeinen und um die Bewertung der Straf- und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften im Besonderen konzipiert wurde.<sup>11</sup>

Dass es sich bei den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten um Massenakten handelt, dürfte unbestreitbar sein, wenn man der Definition von Matthias Buchholz folgt: Kennzeichnend für massenhaft gleichförmige Einzelfallakten sei ihre große Anzahl und weniger ihr innerer Aufbau, denn es handele sich um verbindungslos nebeneinanderstehende Akten, die ohne hierarchische Beziehung nebeneinander

---

<sup>10</sup> Die Unterscheidung von Max Plassmann zwischen Bewertungsmethode und -instrumenten erwies sich für die Evaluation als nicht zielführend, sodass nur die Bewertungsmethoden untersucht wurden. Ergänzt wurden die Vorschläge Plassmanns und Kretzschmars durch die Leitfrage nach dem Bewertungsergebnis, was für eine Evaluation der automatisierten Bewertung von Massenakten aus der Sicht des Autors dieser Arbeit wesentlich ist, um beurteilen zu können, ob die Bewertungsziele mit den gewählten Methoden überhaupt erreicht werden konnten.

<sup>11</sup> Für eine Perspektive auf die historische Dimension des archivarischen Umgangs mit Massenakten seit dem Alten Reich vgl. Schenk, Dietmar: „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“. Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt. Stuttgart 2013, hier S. 173–183.

stehen und keinen „Organismus“ bilden.<sup>12</sup> Vor allem in Bezug auf die Massenakten des 20. Jahrhunderts gibt es zahlreiche archivwissenschaftliche Beiträge, bei denen es neben Auswahlfragen auch um typologische Darstellungen verschiedener Formen dieser Aktengattung geht.<sup>13</sup> Die Debatten um die adäquate Bewertung von Massenakten hatten ihren Höhepunkt in den 1980er-Jahren.<sup>14</sup> In der baden-württembergischen Aussonderungspraxis gibt es viele Beispiele dafür, wie diese Debatten sich auch in der Bewertung widerspiegeln.<sup>15</sup>

Spätestens seit den 1980er- und 1990er-Jahren dürften die Verfahrensakten aller Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg in massenhafter Form zur Aussonderung angestanden sein. Irmtraut Eder-Stein hatte sich im Jahr 1992 in einem Artikel, in welchem sie statistische Auswahlverfahren bei Massenakten der Justiz grundsätzlich begrüßte, bei Verfahrensakten gegen Samplebildungen ausgesprochen, weil die Verfahrenseinteilungen in die verschiedenen Rechtsabwicklungsformen und Rechtsmaterien zu verschieden seien, um Zufallsziehungen zu legitimieren.<sup>16</sup> Eder-Stein war überzeugt, dass die von den Justizbediensteten zur Archivierung vorgeschlagenen Verfahrensakten völlig ausreichten, Samplebildung unnötig sei und höchstens „kleine Nachbesserungen“ im Bereich „Wirtschaftskriminalität, organisiertes Verbrechen und

---

<sup>12</sup> Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität. Köln 2011<sup>2</sup>, S. 99 (S. 97 in der ersten Auflage, siehe Literaturverzeichnis). Der Begriff „Organismus“ wurde jüngst völlig zu Recht kritisiert, weil er irreführende biologistische Assoziationen hervorruft, vgl. hierzu Haas, Philipp: Gefangen im Archivkörper [2022]: <https://archivwelt.hypotheses.org/2553> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022]. Er illustriert aber dennoch gut den Unterschied zwischen massenhaften Einzelfallakten und Sachakten.

<sup>13</sup> Vgl. Heckl, Jens: Einleitung, in: Ders. (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts: Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Düsseldorf 2010, S. 11–14, hier S. 12. Mittlerweile sind vier Bände der Reihe erschienen (2010, 2012, 2015 und 2019). In jedem Band werden verschiedene serielle Aktengattungen exemplarisch vorgestellt, ohne dass die einzelnen Bände und Beiträge aufeinander aufbauen oder beispielübergreifende Schlussfolgerungen zur Bewertung von Massenakten ziehen.

<sup>14</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Ders. (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 103–118, hier S. 104. In der internationalen Diskussion finden sich Debattenbeiträge zur Frage nach statistischen Auswahlverfahren bereits seit den 1940er-Jahren, vgl. hierzu zusammenfassend: Kepley, David R.: Sampling in Archives: A Review, in: American Archivist 47 (1984), S. 237–242, hier S. 239.

<sup>15</sup> Vgl. Kretzschmar, Aussonderung, S. 109 und S. 111, der als Beispiel für die unterschiedlichen Bewertungsentscheidungen unter anderem die baden-württembergischen Spruchkammerakten nennt, die aufgrund ihres besonderen historischen Werts vollständig archiviert wurden.

<sup>16</sup> Vgl. Eder-Stein, Irmtraut: Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz, in: Der Archivar 45 (1992), Sp. 561–572, hier Sp. 566.

Umweltdelikte“ getätigt werden müssten.<sup>17</sup> De facto fanden in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern aber längst Auswahlverfahren nach Registerzeichen (die je nach Rechtsabwicklungsform verschieden sind) oder nach anderen Auswahlkriterien, wie beispielsweise bestimmten Aktenjahrgängen, Anwendung.

Eine Art Richtungsentscheidung in Bezug auf die Auswahlverfahren markierten dann die 1999 von Rainer Stahlschmidt herausgegebenen *Empfehlungen*, in welchen unter anderem die Forderung zu finden ist, politisch motivierten Strafsachen, Wirtschafts- und Umweltstrafsachen oder Schwerstkriminalität (Registerzeichen Ks, also Verfahren vor dem Schwurgericht) die Archivierungspriorität zu geben.<sup>18</sup> Ihnen folgten noch im gleichen Jahr die speziell für die Justizüberlieferung in Baden-Württemberg herausgegebenen *Ergänzungen*, in denen aber diese Archivierungsprioritäten nicht mehr genannt, sondern stattdessen vier Staatsanwaltschaften (Mannheim, Freiburg, Ellwangen und Ravensburg) festgelegt wurden, von denen ein bis maximal 10 % aller Aktenjahrgänge mit der Endziffer 0 oder 5 und abseits davon nur von der Justiz vorab ausgewählte oder durch Autopsie ermittelte Akten übernommen werden sollten.<sup>19</sup> Jürgen Treffeisen betonte in seiner Erläuterung des Auswahlmodells, dass es die Intention der *Ergänzungen* gewesen sei, die Entscheidungsinitiative über die Bewertung bewusst in die Hände der Richter, Staatsanwaltschaften und Justizfachangestellten zu legen.<sup>20</sup> Maßgeblich für deren Auswahl sei, dass das Verfahren in der Presse genannt worden sei, dass berühmte oder berüchtigte Personen am Verfahren beteiligt gewesen seien, oder dass das Verfahren „zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen“ widerspiegele.<sup>21</sup> An anderer Stelle erteilte Treffeisen allen Überlegungen, inhaltliche Erwägungen in die Bewertung miteinfließen zu lassen, eine Absage, da von Archivseite vorab festgelegte inhaltliche Auswahlkriterien angesichts der

---

<sup>17</sup> Ebd., Sp. 567.

<sup>18</sup> Vgl. Stahlschmidt, Rainer (Hg.): *Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland*, in: *Der Archivar*, Beiheft 2 (1999), S. 20.

<sup>19</sup> Vgl. Hoen, Barbara; Krimm, Konrad; Treffeisen, Jürgen (Hgs.): *Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, 1999)*: [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/bewertung\\_massenakten\\_justiz.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/bewertung_massenakten_justiz.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022]. Vgl. dort S. 6f des verlinkten PDF-Dokuments, J.G.].

<sup>20</sup> Vgl. Treffeisen, Jürgen: *Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz*, in: *Der Archivar* 58 (2005), S. 188–193, hier S. 193.

<sup>21</sup> Ebd.

thematischen Breite der Justizfallakten nur auf archivischer Intuition beruhen könnten und die abgebenden Stellen bei der Vormerkung archivwürdiger Akten verunsichert werden würden.<sup>22</sup> Dass diese Position nicht alternativlos war, belegt die Transferarbeit von Mathias Jehn aus dem Jahr 2005 zu den möglichen Auswahlmethoden am Beispiel der Prozessverfahrensakten der StA Bochum, in welcher er zeigte, dass auch eine Kombination aus Klumpenstichprobenziehungen und vorab festgelegten dokumentarischen Kriterien zu einem, was die Verteilung der Deliktarten und der Registerzeichen im Verhältnis zur Grundgesamtheit angeht, zufriedenstellenden Ergebnis führen kann.<sup>23</sup>

Dafür, dass der Beginn der automatisierten Bewertung in Baden-Württemberg mit den Straf- und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften seinen Anfang nahm, dürften mehrere Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Zum einen zeichnete sich ab, dass selbst Zufallsauswahlen anhand von Aussonderungslisten angesichts der schieren Menge an Verfahrensakten in Zukunft nicht mehr realisierbar sein würden.<sup>24</sup> Zum anderen ermöglicht es der Zugriff auf die umfangreichen Datensätze der Fachanwendung web.sta, eine ganze „Reihe von Kriterienkonstellationen“ als Auswahlalgorithmen zu hinterlegen.<sup>25</sup> Die Selektoren von Selesta nutzen unter anderem das Registerzeichen, die Sachgebietsschlüssel in den Staatsanwaltschaften, festgelegte Zeichenfolgen für die Deliktarten und die Namen und Geburtsdaten der Prozessbeteiligten und führen gleichzeitig den Abgleich mit anderen Datenbanken, wie der JURIS-Datenbank für rechtswissenschaftlich außergewöhnliche Verfahren, durch, was die Auswahl nicht nur effizienter, sondern auch wesentlich variantenreicher werden

---

<sup>22</sup> Vgl. Treffeisen, Jürgen: Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung [o. J.]: <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1022.pdf> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022], S. 14 und S. 22.

<sup>23</sup> Vgl. Jehn, Mathias: Dokumentationsprofil oder Samplebildung? Überlieferungsbildung am Beispiel von Prozessverfahrensakten der Staatsanwaltschaft Bochum, in: Lutz, Alexandra (Hg.): Neue Konzepte für die archivische Praxis: ausgewählte Transferarbeiten des 37. und 38. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2006, S. 157–188. Die Arbeit ist auch online verfügbar: [https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Jehn\\_Transferarbeit%202005%20-%20Dokumentationsprofil%20oder%20Samplebildung%20Überlieferungsbildung%20am%20Beispiel%20von%20Prozessverfahrensakten%20der%20Staatsanwaltschaft%20Bochum\\_1.pdf](https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Jehn_Transferarbeit%202005%20-%20Dokumentationsprofil%20oder%20Samplebildung%20Überlieferungsbildung%20am%20Beispiel%20von%20Prozessverfahrensakten%20der%20Staatsanwaltschaft%20Bochum_1.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022], S. 29 (Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich stets auf das online-Dokument).

<sup>24</sup> Vgl. Koch, Elke und Naumann, Kai: Bewertungsautomat statt Autopsie. Neue Möglichkeiten und ihre Konsequenzen am Beispiel der Strafjustiz, in: Deecke, Klara und Grothe, Ewald (Hgs.): Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv: 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg. Fulda 2018, S. 37–52, hier S. 38.

<sup>25</sup> Koch, Naumann, Rees, Rick, Schnell und Ziwes, Bewertungsautomat, S. 174.

lässt, als es in dieser Größenordnung eine Listenbewertung jemals sein könnte.<sup>26</sup> Bei anderen Massenakten der Justiz, wie beispielsweise Zivilprozessakten, lässt sich nicht auf eine vergleichbare Fachanwendung zurückgreifen, was schlicht und einfach daran liegt, dass dort im Gegensatz zu den Straf- und Ermittlungsakten die Metadaten zur Verfahrensart und zu den Verfahrensbeteiligten nicht auf den Aktendeckeln zu finden sind und diese deswegen von den Gerichten nicht ohne das umständliche Durchblättern der Akte in ein Fachverfahren eingepflegt werden können.<sup>27</sup>

Unabhängig von den vielen Möglichkeiten, via Selesta vordefinierte Auswahlabfragen zu erzeugen, blieben die Ziele der Bewertung seit den *Ergänzungen* aber erstaunlich konstant: Durch die Selektoren werden besondere und zeittypische Fälle, Schwerstkriminalität, eine Auswahl an alltäglichen Straftaten sowie rechtswissenschaftlich bedeutende Fälle herausgefiltert.<sup>28</sup> Elke Koch spricht sich bei der Anwendung von Selesta dafür aus, zu klären, welche Akten überhaupt archiviert werden sollen, legt dabei aber den gedanklichen Schwerpunkt auf die Auswahlmethoden.<sup>29</sup> Dass aber beispielsweise der Umfang der Verfahrensakten<sup>30</sup> in der automatisierten Bewertung nicht mehr als Kriterium in die Auswahl miteinfließen kann,<sup>31</sup> sollte hinnehmbar sein, da dieser immer nur als Indiz für die Archivwürdigkeit hergehalten hat. Dass aber auf die von Selesta getroffene Auswahl erst die eigentliche, intellektuelle Bewertung erfolgen soll,<sup>32</sup> wird zwar der Verantwortung der Fachaufgabe Überlieferungsbildung gerecht, indem der Automatisierung nicht blind vertraut wird. Es muss aber gleichzeitig auch der Anknüpfungspunkt für die vorliegende Evaluation sein. Denn offensichtlich besteht eine Diskrepanz zwischen den Datensätzen, die Selesta zur Auswahl vorschlägt, und der aus der eigentlichen Bewertung resultierenden finalen Anforderungsliste, die aus archivischer Sicht erst eine qualitativ gute Überlieferungsbildung ausmacht.

---

<sup>26</sup> Vgl. Koch, Theoretisch optimal, S. 33.

<sup>27</sup> Vgl. Brenneisen, Susanne: Throwing light into the black box? – Alternative Optionen für die Bewertung von Zivilprozessakten im Vorfeld der Einführung der elektronischen Gerichtsakte in Baden-Württemberg [2018]: [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit2018\\_Brenneisen.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit2018_Brenneisen.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022], S. 13.

<sup>28</sup> Vgl. Koch, Naumann, Rees, Rick, Schnell und Ziwes, Bewertungsautomat, S. 173.

<sup>29</sup> Vgl. Koch, Theoretisch optimal, S. 34.

<sup>30</sup> Mathias Jehn hat für den Umfang den sprachästhetisch fragwürdigen Begriff der „Dickität“ vorgeschlagen, der sich verständlicherweise nie durchgesetzt hat. Vgl. Jehn, Dokumentationsprofil, S. 13.

<sup>31</sup> Vgl. Koch, Naumann, Rees, Rick, Schnell und Ziwes, Bewertungsautomat, S. 176.

<sup>32</sup> Vgl. ebd.; Der Begriff *intellektuelle Bewertung* wird vom Autor dieser Transferarbeit genutzt, um den Gegensatz zur automatisierten Bewertung zu verdeutlichen.

Die Differenz zwischen automatisierter und intellektueller Bewertung stellt somit den eigentlichen Kern des Problems dar. Aufgrund der komplexen, oft hybriden Unterlagen der Staatsanwaltschaften, bei denen die Akten oft aus Beilagen in audiovisuellem und digitalem Format bestehen, wird eine solche intellektuelle Bewertung nie völlig obsolet werden.<sup>33</sup> Angesichts der Tatsache aber, dass Selesta seit 2019 auch anderen öffentlich-rechtlichen Archivverwaltungen zur Verfügung gestellt werden kann,<sup>34</sup> und in Hinblick darauf, dass die automatisierte Bewertung von Akten der Justiz derzeit unter anderem auch in Österreich etabliert wird,<sup>35</sup> erscheint es umso erforderlicher, dieses noch vorhandene Verbesserungspotential in der via Selesta durchgeführten automatisierten Bewertung auszuschöpfen. Denn je mehr die von Selesta getroffene Auswahl sich dem Urteil der Archivarinnen und Archivare angleicht und die intellektuelle Bewertung quasi vorwegnimmt, desto mehr kann das Bewertungstool als Vorbild für zukünftige Bewertungsautomatisierungen dienen.<sup>36</sup>

### 3. Die qualitative Evaluation

Die qualitative Evaluation beantwortet die Leitfragen nach den Bewertungszielen, den Bewertungsmethoden und dem Bewertungskontext. Die Untersuchung der beiden Fallbeispiele erfolgt in diesem Kapitel diachron, es werden sowohl die Aussonderungen vor als auch nach der Einführung von Selesta miteinbezogen. Als Bewertungsdokumente kommen zunächst die Registraturakten, die im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) für die Aussonderungen an der StA Mosbach und im Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) für die

---

<sup>33</sup> Brüggemann, Karola: Bewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, in: Becker, Irmgard Christa und Koal, Valeska (Hgs.): Archivisches Handeln. Strategien und Perspektiven unter dem Einfluss neuer Technologien. Ausgewählte Transferarbeiten des 47. und 48. wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg. Marburg 2017, S. 43–76. Die Arbeit ist auch online verfügbar: <https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/59034> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022], S. 32 in der online-Version. Die verschiedenen Bestandteile staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten, die zum Teil unterschiedlichen Aussonderungsfristen unterliegen, werden in der vorliegenden Arbeit nicht weiter thematisiert, da dies für das Untersuchungsinteresse irrelevant ist. Gleiches gilt für eine Beschreibung der Aufgaben und der organisatorischen Grundlagen der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen.

<sup>34</sup> Vgl. Naumann, Kai: Neues vom Bewertungsautomaten. Workshop über Selesta in Stuttgart und Ludwigsburg, in: Archivar 73 (2020), S. 63f.

<sup>35</sup> Vgl. Fröhlich, Susanne: Archivierung von Justizschriftgut in Österreich, in: Scrinium 73 (2019), S. 68–85, hier S. 84.

<sup>36</sup> An dieser Stelle sei Elke Koch und Sabine Schnell für die vielen wertvollen Hinweise, für das Bereitstellen der Materialgrundlage für diese Transferarbeit und ganz generell für ihre große Hilfsbereitschaft sehr herzlich gedankt.

Aussonderungen an der StA Heilbronn angelegt wurden, zur Analyse.<sup>37</sup> In diese Registraturakten wurden seit den Aussonderungen der 1980-er-Jahre die Korrespondenzen zwischen den beiden genannten Archiven und den jeweils zu ihren Sprengeln gehörenden StAs Heilbronn beziehungsweise Mosbach aufgenommen. Seit dem Jahr 2018 haben dann für die StA Heilbronn fünf und für die StA Mosbach eine Bewertung via Selesta stattgefunden. Selesta erzeugt für jedes Aussonderungsverfahren ein automatisiertes Bewertungsprotokoll, das aber eine qualitative Auswertung nicht zulässt. Für die StA Heilbronn können aber als Bewertungsdokumente für die Zeit nach 2018 auch nicht-automatisch erzeugte Bewertungsprotokolle herangezogen werden, die die Registraturakten fortsetzen.<sup>38</sup> Diese Bewertungsprotokolle müssen im Rahmen der Aussonderungen mittels Selesta aber nicht angelegt werden, weswegen ein solches für die bislang einzige Selesta-Auswahl an der StA Mosbach auch nicht vorliegt. Für die qualitative Evaluation der Selesta-Bewertung bildet aber unabhängig davon vor allem die allgemeine, standortübergreifende Bewertungsdokumentation für Selesta die relevante Materialgrundlage,<sup>39</sup> weil dort die Funktionsweise und die Intention hinter den 16 für die Auswahl zuständigen Selektoren beschrieben werden.<sup>40</sup>

Für das Jahr 1986 findet sich in den Registraturakten des StAL eine erste aussagekräftige Gesprächsnotiz von Nicole Bickhoff-Böttcher. Dieser Notiz zufolge habe man mit der StA Heilbronn abgesprochen, jeden fünften Aktenjahrgang, beginnend mit dem Aktenanfangsjahr 1970, zu übernehmen, gleichzeitig aber Ls-Akten (Verbrechen vor dem Schöffengericht) „in geringer Auswahl (v. a. politische Delikte wie z. B. Haus und Landfriedensbruch, ‚besondere‘ Delikte, z. B. Vergehen gegen das Weingesetz;

---

<sup>37</sup> Für die StA Heilbronn: Registraturakte StAL 5-751-0503-LG-St-2/1-25. Für die StA Mosbach: Registraturakte GLA 751-0503-LG-St-Mos.

<sup>38</sup> Für die StA Heilbronn: StAL 751-0503-LG-St-2/23 1. Aussonderungsjahr 2018 und Teilaussonderungsjahr 2018; 2. Aktenjahrgang 2001-2005 und Aussonderungsjahr 2018 und Teilaussonderungsjahr 2018; 1. Aussonderungsjahr 2019-2020 und Teilaussonderungsjahr 2019-2020; 751-0503-LG-St-2/25 1. Aussonderungsjahr 2021 und Teilaussonderungsjahr 2021; 751-0503-LG-St-2/26 1. Aussonderungsjahr 2022 und Teilaussonderungsjahr 2022. Für die StA Mosbach konnte eine Selektorenstatistik für die Selesta-Aussonderung des Jahres 2019 herangezogen werden.

<sup>39</sup> Der Dateiname lautet Selesta-Dokumentation, die Überschrift im Dokument lautet „Anwendung von Selesta bei Datensätzen aus web.sta“ [2016].

<sup>40</sup> Nach aktuellem Stand sind es sogar 17, allerdings fungiert der neu hinzugekommene Selektor nur als Erweiterung des DpB-Selektors speziell für Adelsnamen. Neben diesen 16 Selektoren gibt es noch die sogenannten Funktionsselektoren. Diese stellen aber die Grundgesamtheit der auszusondernden Akten, die Daten zur Aussonderungsreife, zur Tätergrundmenge, zu den erledigten Verfahren und eine abschließende Statistik bereit und führen keine Auswahl durch.

Brandstiftung; Steuerhinterziehung)“ zu archivieren.<sup>41</sup> Die hier genannte Bewertungsmethode einer Auswahl bestimmter Jahrgänge entspricht der Vorgehensweise, die gut 15 Jahre später durch die baden-württembergischen *Ergänzungen* etabliert wurde. Das zeigt, dass diese Empfehlungen zum Teil auf bereits in der Praxis erprobten Bewertungsmethoden beruhten. Arnd Kluge hatte in seinem Aufsatz über statistische Auswahlverfahren aus dem Jahr 1993 bereits darauf hingewiesen, dass willkürlich gewählte Erhebungsjahre aber nicht die Bedingungen einer echten Zufallsziehung erfüllen können.<sup>42</sup> Die Auswahl in 10-Jahres-Schritten stammt darüber hinaus (wie die berühmte D-O-T-Auswahlmethode) eigentlich aus der Personalaktenbewertung, um „über die Lebens- und Berufssituationen des einzelnen hinaus [...] Zeitperioden“ zu dokumentieren.<sup>43</sup> Sie fand aber auch für Justizakten mit dem Argument, „Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Jahrgängen“ abzubilden, Anwendung.<sup>44</sup> In der zitierten Gesprächsnotiz finden sich auch konkret benannte Bewertungsziele, die durch die Ergänzung „politische Delikte“ sogar inhaltlich bestimmt werden. Dagegen werden die „besonderen“ Delikte inhaltlich nicht näher spezifiziert. Die genannten Beispiele wie Steuerhinterziehung sollten vermutlich dazu dienen, „kuriose“ Delikte zur Übernahme vormerken zu lassen. Welches Ziel dahinter stand, bleibt aber unklar.

Kurt Hochstuhl vom GLA erläuterte im Jahr 1987, also in etwa im gleichen Zeitraum, für die StA Mosbach eine ähnliche Bewertungsmethode, mit dem Unterschied, dass dort von den Ks-Sachen jede fünfte und von den Kls- (Strafsachen vor der großen Strafkammer), KMs- (Vergehen vor der großen Strafkammer), Ls- und Ms- (Verbrechen resp. Vergehen vor dem Schöffengericht) Sachen jede zehnte Akte auszusondern sei; außerdem seien „zeitgeschichtlich bedeutsame Akten“ anzubieten.<sup>45</sup> Das Bewertungsziel bleibt auch dort unbestimmt, da nicht erläutert wurde, welche Verfahren von der StA Mosbach genau als zeitgeschichtlich bedeutsam zu verstehen

---

<sup>41</sup> StAL 5-751-0503-LG-St-2/3, Gesprächsnotiz von Nicole Bickhoff-Böttcher, 5. Mai 1986.

<sup>42</sup> Vgl. Kluge, Arnd: Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: Der Archivar 46 (1993), Sp. 541–556, hier Sp. 551 und Sp. 552 (dort Fußnote 29).

<sup>43</sup> Hochstuhl, Kurt: Bewertung von Personalakten. Das baden-württembergische Modell, in: Kretzschmar, Robert (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 227–234, hier S. 231.

<sup>44</sup> Kraushaar, Bernhard und Treffeisen, Jürgen: Das Bewertungsmodell „Unterlagen der Arbeitsgerichte“ des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Kretzschmar, Historische Überlieferung, S. 325–340, hier S. 330.

<sup>45</sup> GLA 751-0503-LG-St-Mos, Entwurf eines Behördenschreibens von Kurt Hochstuhl an die StA Mosbach, 8. September 1987.

seien. Eine ausführlichere Stellungnahme zur Bewertungspraxis am GLA formulierte Kurt Hochstuhl im Jahr 1989, als er seine Unzufriedenheit mit der geringen Menge der von der StA Mosbach angebotenen Akten zum Ausdruck brachte:

Die Archivare sind dabei verpflichtet, die Auswahl nicht nur unter dem Gesichtspunkt des besonderen Falles sondern auch und vor allem unter dem des Allgemeinen, des Repräsentativen vorzunehmen, soll der Anspruch der Archive, späteren Generationen ein Abbild unserer heutigen Gesellschaft zu vermitteln, verwirklicht werden können. Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze scheint mir [...] die von Ihnen 1988 vorgenommene Übersendung von nur vier ‚zeitgeschichtlichen Strafakten‘ aus den Jahren 1953 und 1954 nicht nur zu gering sondern auch der Bedeutung Ihres Sprengels nicht angemessen. Natürlich ist es nicht möglich und auch nicht sinnvoll, eine Totalarchivierung vorzunehmen, eine repräsentative Auswahl der Akten muß daher die oftmals wünschenswerte, aufgrund des ausgelasteten Personals i. d. R. nicht durchführbare Prüfung vor Ort ersetzen.<sup>46</sup>

Die übernommenen Akten sollten also vom Bewertungsziel her nicht nur besondere Einzelfälle widerspiegeln, sondern auch für den Sprengel der StA Mosbach ein repräsentatives Abbild der Gesellschaft bilden können. Als Bewertungsmethode spricht Hochstuhl davon, eine repräsentative Auswahl anzustreben, was, wie erwähnt, bereits vier Jahre später von Kluge als unzutreffend eingestuft wurde. Ab wie vielen „zeitgeschichtlichen Strafakten“ Hochstuhl sein Bewertungsziel als erfüllt angesehen hätte, geht aus seiner Anmerkung nicht hervor.

Ab dem Jahr 2001 bildeten die *Ergänzungen* die methodische Grundlage für die Aussonderungen in den Staatsanwaltschaften. Wie langfristig sie die Bewertungspraxis für die Verfahrensakten prägten, zeigt sich in einem Behördenschreiben von Sabine Schnell an die StA Mosbach aus dem Jahr 2011, in welchem sie ausführt:

Die Empfehlungen [...] sehen in Anbetracht der Verfahrenszahlen und der damit einhergehenden Aktenmassen im Bereich der Justiz für die Überlieferungsbildung z. T. eine exemplarische Auswahl der Unterlagen von Gerichten und Staatsanwaltschaften vor. Ziel ist neben einer je Gerichtsart typischen Auswahl von Verfahrensakten auch die Überlieferung von besonderen Fällen [...]. Uns ist bewusst, dass auf diese Weise nicht alle bemerkenswerten Fälle erfasst werden können.<sup>47</sup>

Es wird an diesem Zitat deutlich, wie die Bewertungsempfehlungen dazu geführt haben, dass den abgebenden Behörden nur noch das Ziel kommuniziert wurde, die Aktenmassen zu reduzieren. Die exemplarische Auswahl je Gerichtsart, also nach

---

<sup>46</sup> Ebd., Entwurf eines Behördenschreibens von Kurt Hochstuhl an die StA Mosbach, 7. Februar 1989.

<sup>47</sup> Ebd., Entwurf eines Behördenschreibens von Sabine Schnell an die StA Mosbach, 28. November 2011.

Registerzeichen, wird überhaupt nicht mehr begründet. Was unter den „besonderen Fällen“ verstanden werden soll, wird ebenfalls nicht erläutert. Als der von Seiten der StA Mosbach für die Aussonderungen zuständige Justizamtman Linhart aber im Jahr 2012 darauf hinwies, dass die Zahl der Rauschgiftverfahren deutlich reduziert werden müsse, da man bei dieser Deliktart nicht mehr von einer Ausnahmeerscheinung sprechen könne, bestätigte Sabine Schnell ihm gegenüber, dass es sich bei BtMG-Delikten in der Tat um „keine zeittypische Besonderheit“ mehr handle „und folglich die Menge [...] deutlich reduziert“ werden müsse“.<sup>48</sup> Sie wies außerdem darauf hin, dass diese Erkenntnis auch schon andere Archive dazu bewogen habe, die entsprechenden Übernahmequoten zu reduzieren. Schnell konstatierte also, dass sich der Bewertungskontext geändert habe und passte auf dieser Basis das Bewertungsziel an. Diese Selbstevaluation war aber auch deswegen möglich geworden, weil sie sich auf eine konkrete Deliktart bezog, die von Seiten der abgebenden Behörde vorher inhaltlich angesprochen worden war.

Für das StAL sind im gleichen Zeitraum Bewertungsaussagen von Elke Koch in der Registraturakte dokumentiert, die von den Überlegungen her über die *Ergänzungen* deutlicher hinausweisen. Zum einen äußerte sie sich gegenüber der StA Heilbronn im Jahr 2011 über die allgemein gängige Praxis, Ks-Sachen vollständig zu archivieren: „Das Staatsarchiv übernimmt nach wie vor den größten Teil der Ks-Verfahren. Allerdings bin ich mittlerweile dazu übergegangen, nicht mehr grundsätzlich jede Ks-Akte zu archivieren; nicht jedes Tötungsdelikt ist ‚archivwürdig‘“.<sup>49</sup> Eine zentrale Bewertungsmethode, die Vollübernahme von Ks-Sachen, wird hier also von Koch grundsätzlich hinterfragt, weil sie sich als nicht zielführend erwiesen habe, wobei mit dem Verweis auf die Archivwürdigkeit das Bewertungsziel von ihr abstrakt gehalten wird. Zu den Delikten mit dem Registerzeichen KLs konkretisierte Koch ebenfalls gegenüber der StA Heilbronn ihr Anliegen: „Wir suchen ungewöhnliche, aufsehenerregende, haarsträubende, lächerliche Vorkommnisse [...]“.<sup>50</sup> Auch wenn diese Bewertungsziele etwas plakativ formuliert sein mögen, machen sie doch sehr deutlich, dass die Methode der bloßen Zufallsauswahl anhand der Registerzeichen nicht

---

<sup>48</sup> Ebd., Entwurf eines Behördenschreibens von Sabine Schnell an die StA Mosbach, 5. Juli 2012.

<sup>49</sup> StAL 5-751-0503-LG-St-2/16 Entwurf eines Behördenschreibens von Elke Koch an die StA Heilbronn, 16. Dezember 2011.

<sup>50</sup> Ebd.

unbedingt in befriedigende Bewertungsergebnisse mündet. Gleichzeitig führte sie aber nicht aus, welche Delikte inhaltlich besonders dazu geeignet wären, ungewöhnlich oder aufsehenerregend zu sein. Interessant ist noch ihr Hinweis zu den Ls-Akten: „Ich habe in den letzten Jahren dazugelernt, dass sich vor allem in den Akten der Jugendschöffengerichte viel Zeittypisches findet“.<sup>51</sup> Aus diesen Überlegungen heraus dürfte der Selektor *sehr junge Straftäter* konzipiert worden sein, auf den im weiteren Verlauf der Arbeit noch eingegangen wird. Bezüglich der Js-(Ermittlungs)Akten schlug Koch der StA Heilbronn folgendes Auswahl-schema vor: „Als Beispiel nenne ich: tödliche Verkehrsunfälle (natürlich nicht alle, aber die spektakulären, oder auch als Beispiel einmal einen typischen ‚Disco-Unfall‘, tödliche Arbeitsunfälle [...]“.<sup>52</sup> Auch hier findet sich wieder der Versuch, die abgebende Behörde dazu zu motivieren, potentiell inhaltsreiche Akten vorzumerken, ohne aber von Archivseite eine inhaltliche Festlegung zu treffen oder Zielvorgaben zu definieren. Als inhaltlich konkreter erweisen sich Kochs Hinweise zu den Brandsachen: „Relevant für das Staatsarchiv wären Brandsachen – mit erheblichem Sachschaden (Großbrände) – mit schwerer Schädigung von Personen – mit politischer Motivation (Anschläge von rechts, links oder PKK oder Islamismus“.<sup>53</sup> Vor allem das Beispiel mit den politisch motivierten Brandsachen zeigt, dass punktuell auch inhaltliche Vorgaben genutzt wurden, um die Vormerkungen in der Staatsanwaltschaften anzuleiten, wobei speziell „politische“ Verfahrensakten aber schon in den von Stahlschmidt 1999 herausgegebenen *Empfehlungen* als archivwürdig klassifiziert worden waren.

Den Aussonderungsakten lässt sich darüber hinaus auch entnehmen, welche Vorschläge von Seiten der abgebenden Behörde gemacht wurden. Über die Bewertungsmethode findet man in diesen Aussagen verständlicherweise nichts. Der Justizamtmann Linhart von der StA Mosbach brachte jedoch gegenüber dem GLA immer wieder in Eigeninitiative Archivierungsvorschläge ins Spiel, so zum Beispiel im Jahr 2006:

Aus Ihren Schreiben entnehme ich zudem, dass Sie offenbar kein Interesse an Js- und UJs Ermittlungsakten haben. Wir haben einige solcher Akten für Sie bereit gelegt, in denen es z. B. um Störung der Totenruhe (Grabschmuckdiebstähle), Anbringung von NS-Schmierereien, Störung des Religionsfriedens (Opferstockdiebstähle) u. a. geht, wobei es

---

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Ebd.

jedoch zu **keinem** [Schriftgröße im Text hervorgehoben, J.G.] Strafverfahren gekommen ist.<sup>54</sup>

Linhart übergang an dieser Stelle die am GLA zu dieser Zeit etablierte Bewertungsmethode, JS- und UJs-(staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Ermittlungen gegen Unbekannt)Sachen vollständig zu kassieren, und machte konkrete Vorschläge, welche Delikte aus seiner Sicht archivwürdig seien. Noch auffälliger ist, dass Linhart den potentiellen Inhalt höher als das Registerzeichen Js gewichtete, obwohl gerade für die Staatsanwaltschaften Ermittlungsakten ohne ein „erfolgreiches“ Gerichtsverfahren eher nicht als archivwürdig gelten dürften. Allerdings entsprechen die Vorschläge Linharts inhaltlich genau denjenigen Deliktarten, die in den *Aufbewahrungsanordnungen* des Justizministeriums als Unterlagen von bleibendem historischem Wert explizit aufgeführt werden.<sup>55</sup> Die Vorschläge Linharts von Seiten des Landesarchivs in die Bewertungsentscheidung miteinzubeziehen, würde auch heute noch dem Rechtsauftrag, der im ersten Satz von LArchG Baden-Württemberg § 3 Abs. 2 formuliert ist, entsprechen.<sup>56</sup> Auch wenn es zu dem Zeitpunkt, als die *Ergänzungen* formuliert worden sind, gute Gründe dafür gab, die Initiative bei der Bewertung so weit wie möglich in die Hände der Staatsanwaltschaften zu legen und gleichzeitig auf die Unbrauchbarkeit der Archivierungskriterien in den *Aufbewahrungsanordnungen* hinzuweisen,<sup>57</sup> sollten die Möglichkeiten von Selestas ein Anlass dazu sein, durch das Formulieren von Bewertungszielen wieder mehr von Archivseite zu beurteilen, welchen Verfahrensakten historischer Wert zukommt und welchen nicht. Das, was die Staatsanwaltschaften unter Unterlagen von historischem Wert verstehen, unterliegt jedenfalls Vorannahmen, die sich eher aus ihrer Behördenperspektive herleiten lassen.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> GLA 751-0503-LG-St-Mos, Ausfertigung eines Behördenschreibens von Justizamtman Linhart an das GLA Karlsruhe, 23. November 2006.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu: Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden mit Bezug auf die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 6. November 2007: <https://www.landearchiv-bw.de/media/full/53317> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

<sup>56</sup> „Das Landesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt“.

<sup>57</sup> Vgl. Treffeisen, *Erweitertes Auswahlmodell*, S. 193.

<sup>58</sup> Diese Einschätzung wird auch durch ein Gespräch, das am 3. Februar 2022 mit dem Verwaltungsleiter der StA Mosbach, Andreas Grenz, geführt wurde, untermauert. Generell, so Grenz sinngemäß, liege der große Vorteil der Aussonderungen mittels der web.sta-Datenbank darin, dass die Auswahl archivwürdiger Verfahren unabhängig von der Einschätzung einzelner Sachbearbeiter durchgeführt werde. Es sei aber

Durch Selesta ergeben sich fundamental neue Auswahlmöglichkeiten, sodass sich die bis dahin gültigen Voraussetzungen für die Bewertung völlig verändern. Wie bereits erwähnt, greifen die 16 Selektoren nicht nur auf die Daten zu den Verfahrensbeteiligten, sondern auch auf Sachgebietscodes, Verfahrensnummern, auf die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Aktenzeichen sowie anhand von festgelegten Zeichenfolgen auf bestimmte Deliktarten zu. Über die Sachgebietscodes und über die Wertelisten (diesen sind dann bestimmte Zeichenfolgen wie beispielsweise „bestech“ hinterlegt, um alle Schreibvarianten miteinzubeziehen) finden Auswahlprozesse statt, die auch auf bestimmte Deliktarten abzielen und somit zumindest ansatzweise nach inhaltlichen Kriterien auswählen. Einige der 16 Selektoren, die hier zuerst besprochen werden sollen, spielen allerdings für die Untersuchung keine große Rolle, da sie entweder im Zusammenspiel ihrer Zieldefinition, ihrer Methode und ihrer Ergebnisauswahl in sich konsistent sind, oder aber, weil einfach auf Basis dieser Evaluation keine sinnvolle Verbesserung denkbar ist.

Dazu gehören unter anderem die beiden Selektoren zur *Brandstiftung*,<sup>59</sup> die auf die entsprechenden Sachgebietsziffern in den Staatsanwaltschaften zurückgreifen. Sie weisen auch bei der automatisierten Auswahl das schon vor Selesta von Elke Koch identifizierte Problem auf, dass über die web.sta-Metadaten die Hintergründe der Brände nicht ermittelt werden können. Im Bewertungsprotokoll der StA Heilbronn für das Jahr 2021 findet sich deswegen auch der Hinweis, dass bei Brandsachen in Zukunft nur Verfahren mit den Registerzeichen Ls oder KLs in die Auswahl übernommen werden sollten, was methodisch dem Ziel entspricht, nur Akten zu schwerwiegenden Fällen zu archivieren. Bei dem Selektor zu den *Leichensachen* wurde bereits in der öffentlichen Archivdiskussion auf das Problem hingewiesen, dass unterschiedliche Schreibweisen in den Staatsanwaltschaften („Todessachen“ statt „Leichensachen“) zu völlig falschen

---

verwunderlich, dass Verfahren mit dem Registerzeichen Cs, Ds (Strafsachen und Vergehen vor dem Einzelrichter) oder UJs als archivwürdig vorgemerkt würden. Ein Gespräch mit Heide Kitiratschky von der StA Heilbronn vom 22. Februar 2022 führte zu ähnlichen Einschätzungen; Es sei, so Kitiratschky sinngemäß, ein guter Beleg für die funktionierende web.sta-Anwendung, dass das Archiv die Verfahren mit dem Registerzeichen KLs oder Ls [also die schwereren Delikte, J.G.] erfasse. Dass die StAs die nicht immer nachvollziehbaren inhaltlichen Vorgaben in den *Aufbewahrungsanordnungen* ignorieren, ist aus Archivsicht unbestreitbar sinnvoll. Aber dass diese Vorgaben unpraktikabel sind, muss nicht heißen, dass inhaltliche Auswahlvorgaben generell abzulehnen sind. Da die StAs noch primär in der Logik der Registerzeichen denken, spricht viel dafür, dass vor allem die Fälle vorgemerkt werden, die aus deren Sicht über ihr reines Alltagsgeschäft hinausgehen.

<sup>59</sup> Ein Selektor wählt die Brandstiftungsdelikte mit und ein Selektor die ohne Gerichtsverfahren aus.

Ergebnissen führen können.<sup>60</sup> Das scheint an der StA Heilbronn der Fall zu sein, da der Selektor laut der Bewertungsprotokolle fast keine Treffer hervorbringt. Derartige Probleme können aber nur durch Behördenberatung und nicht im Rahmen einer Evaluation gelöst werden. Der *DpB-Selektor*, der auf die Personendatei der Landesbibliographie Baden-Württemberg und auf Personendaten in Wikipedia Zugriff hat, ist von seinem Grundgedanken her auf den Einfallsreichtum von Franz-Josef Ziwes zurückzuführen.<sup>61</sup> Über den Datenbankabgleich von Vor- und Nachnamen sowie über das Geburtsdatum werden bei diesem Selektor Verfahrensakten mit berühmten oder berüchtigten Personen ausgewählt. Das Bewertungsziel, besondere Einzelfälle auszuwählen, entspricht dabei völlig der gewählten Bewertungsmethode dieses Selektors. Elke Koch weist aber auch darauf hin, dass der Anschluss an die Wikipedia-Personendatenbank dazu führt, dass die Internet-Öffentlichkeit faktisch an der Bewertung teilnimmt, was zum Problem werden könne, sobald die Quantität der Personenartikel mit deren öffentlicher Bedeutung nicht mehr korrespondiere.<sup>62</sup> Als unproblematisch erweisen sich der Selektor, der den Abgleich mit der *JURIS-Datenbank* für rechtswissenschaftlich und -historisch bedeutsame Verfahren hervorbringt und der Selektor, der die Verfahren auswählt, die von den Staatsanwaltschaften zur Archivierung *vorgemerkt* wurden: Die Bewertungsziele erklären sich bei diesen Selektoren von selbst, die Auswahlmethoden sind kohärent und die Trefferzahlen überschaubar.

Zwei der 16 Selektoren wählen nach Registerzeichen aus und führen somit zumindest zum Teil die Verfahren fort, die bereits bei den Aussonderungen vor Selesta genutzt worden waren. Es ist völlig nachvollziehbar, dass das *Registerzeichen Ks* weiterhin als eigenständiger Selektor fungiert, da schwere Kapitaldelikte wie Mord in der Regel als archivwürdig betrachtet werden, was auch die *Empfehlungen* bestätigten. Die weiter oben zitierten Ausführungen von Elke Koch, wonach nicht jeder Mord per se archivwürdig sei, hat sich in diesem Selektor nur insoweit niedergeschlagen, als dass für die StA Stuttgart (aufgrund der dort im Vergleich zu allen anderen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften noch einmal deutlich größeren Zahl an jährlich auszusondernden Akten) die Trefferzahl durch nachträgliche Auswahl reduziert

---

<sup>60</sup> Vgl. Koch, Naumann, Rees, Rick, Schnell und Ziwes, *Bewertungsautomat*, S. 177.

<sup>61</sup> Vgl. zur Entwicklung der verschiedenen Abgleichsmethoden Ziwes, Franz-Josef: Wikipedia und Co. statt Sisyphus? Konventionelle und digitale Hilfsmittel zur qualitativen Bewertung von Personalakten, in: *Archivar* 63 (2010), S. 175–178, hier 176f.

<sup>62</sup> Vgl. Koch, *Theoretisch optimal*, S. 30.

wird. Der Selektor für das *Registerzeichen KLs*, also für Verfahren, die in erster Instanz vor dem Landgericht behandelt werden, erweist sich demgegenüber schon als problematischer. Die Bewertungsprotokolle zur StA Heilbronn geben Hinweis darauf, dass dieser Selektor in großer Zahl die Massen- und Alltagsdelikte Raub, räuberische Erpressung und BtMG-Verstöße auswirft und somit Delikte, die eigentlich durch andere Selektoren erfasst werden.

Dem Selektor *Kapitaldelikte nach Tatvorwurf* unterliegt es als Bewertungsmethode, über die in der Werteliste hinterlegten Zeichenfolgen<sup>63</sup> die entsprechenden Kapitaldelikte auszuwählen. Lässt man beim Rückschluss von den Zeichenfolgen auf die Deliktarten die Delikte Mord und Totschlag außen vor, soll dieser Selektor offenbar vor allem politische Straftaten hervorbringen, ohne dass das als Bewertungsziel explizit benannt wird. In den Protokollen zu den Aussonderungen bei der StA Heilbronn findet sich der Hinweis, dass dieser Selektor vor allem Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Reichsbürger auswirft. Es gelingt durch die Werteliste also offenbar, das zeittypische Phänomen der reichsbürgerspezifischen Kapitaldelikte in die Überlieferungsbildung miteinzubeziehen.

Der Selektor *seltene Delikte nach Tatvorwurf* nutzt eine große Anzahl an Zeichenfolgen als Werteliste, aus denen eine Zufallsauswahl in Höhe von 3 % über die Verfahrensnummer getroffen wird (es werden immer die letzten Ziffern ausgewählt, beispielsweise für eine Auswahlquote von 10 % alle Verfahren, die auf -1 enden, für eine Auswahlquote von 2 % alle Verfahren, die mit -11 und -12 enden usw.). Warum man hier und bei den anderen entsprechenden Selektoren statt auf willkürlich festgelegte Verfahrensnummern nicht einfach innerhalb des jeweiligen Selektors auf eine echte Zufallsauswahl zurückgreift, indem man bei jeder Aussonderung die Verfahrensnummern durch die Vergabe von Zufallszahlen neu zieht, erschließt sich nicht. Die einzelnen Selektoren würden jeweils eine neue Grundgesamtheit für eine Klumpenstichprobe bilden, sodass eine repräsentative Zufallsauswahl aus dieser neuen Grundgesamtheit in jedem Fall methodisch zulässig wäre.<sup>64</sup> Auch das Argument,

---

<sup>63</sup> Die Zeichenfolgen lauten *mord, todes, totschlag, landfrieden, terror, polit*. Die Kapitaldelikte Leichensachen und schwere Straßenverkehrsdelikte werden durch diese Werteliste bewusst ausgeschlossen, da sie durch andere Selektoren erfasst werden.

<sup>64</sup> Vgl. Kluge, Stichprobenverfahren, Sp. 549 und 551 sowie Buchholz, Matthias: Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: Brandenburgische Archive 31 (2014), S. 24–

repräsentative Ziehungen seien angesichts vorhandener Justizstatistiken unnötig, entfällt, weil die Zufallsauswahl ja nicht aus der Grundgesamtheit aller auszusondernden Akten, sondern nur aus dem vorab definierten Pool von Massendelikten oder seltenen Delikten gezogen wird.<sup>65</sup> Schließt man wiederum, von den Zeichenfolgen auf die Delikte zurück,<sup>66</sup> wird klar, dass weniger die Auswahlmethode das Problem darstellt, sondern eher das Bewertungsziel, das mit dem Begriff ‚selten‘ nur abstrakt bestimmt ist. Laut den Bewertungsprotokollen erzeugt dieser Selektor vor allem viele Treffer zu eingestellten Verfahren, die wie eine Sammlung kurioser Ermittlungsverfahren anmuten. Mit dem unkonkreten Bewertungsziel dieses Selektors geht offenbar die völlige inhaltliche Unvereinbarkeit der ihm hinterlegten Delikte einher, was zeigt, dass allein eine große Menge von hinterlegten Zeichenfolgen, die möglichst viele Deliktarten abbilden sollen, nicht zu einem zufriedenstellenden Bewertungsergebnis führt.

Einige Selektoren können paarweise angeordnet werden. Die Selektoren *Alltagsdelikte nach Sachgebiet* (3 %) und *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf* (1 %) deuten von der Bezeichnung her bereits auf das Bewertungsziel hin, alltägliche Delikte abzubilden. Ein Blick auf die hinterlegten Sachgebietscodes bei dem ersten Selektor dieses Paares zeigt,<sup>67</sup> dass typische Delikte wie Diebstahl und Körperverletzung hier aber gerade nicht hervorgebracht werden sollen. Das verdeutlicht vor allem der zweite Selektor dieses Paares, der über einen Negativabgleich die Delikte auswählt, die nicht in der Werteliste zu dem korrespondierenden Selektor für die Massendelikte enthalten sind. Im Bewertungsprotokoll 2019-2020 für die StA Heilbronn wird darauf hingewiesen, dass bei diesem Selektor vor allem BtMG-Delikte im Nachhinein in großer Zahl gelöscht werden müssen. Die Diskrepanzen zwischen der Trefferzahl und der tatsächlichen Auswahl resultieren vor allem aus dem negativ formulierten Bewertungsziel, also ohne zu definieren, was Massen- und Alltagsdelikte inhaltlich voneinander unterscheiden soll.

Die beiden Selektoren *Massendelikte nach Sachgebiet* (1 % aus dem Sachgebietscode *Verfahren gegen Justizbedienstete*, aber ohne Korruption) und

---

27 für die Formel (und deren Herleitung) zur Bestimmung der Größe eines repräsentativen Samples im Verhältnis zur Grundgesamtheit.

<sup>65</sup> Vgl. Koch, Vom Büro ins Depot, S. 31.

<sup>66</sup> Vgl. Koch, Naumann, Rees, Rick, Schnell und Ziwes, Bewertungsautomat, S. 175 für die sehr umfangreiche Werteliste, die hier aus Platzgründen nicht eingefügt wurde.

<sup>67</sup> Die Werteliste greift unter anderem auf die Codes für Vergehen nach § 131 StGB (Gewaltdarstellung) sowie Wirtschafts- und Umweltschutzstrafsachen zurück.

*Massendelikte nach Tatvorwurf* (0,3 %) <sup>68</sup> unterscheiden sich von ihrem Bewertungsziel überraschend deutlich voneinander, was allein schon aus dem hinterlegten Sachgebietscode beim ersten Selektor erkennbar ist. Warum Verfahren gegen Justizbedienstete aber von einem Selektor ausgewählt werden, der für Massendelikte zuständig ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Bezeichnung dieses Selektors verwundert noch mehr, wenn man den Bewertungsprotokollen für die StA Heilbronn entnimmt, dass dieser Selektor in den letzten drei Aussonderungsjahren kaum Treffer oder Treffer mit unvollständigen Datensätzen hervorgebracht hat. Beim zweitgenannten Selektor entspricht die Werteliste dagegen dem, was allgemein unter dem Begriff *Massendelikte* verstanden wird. Problematisch ist allein die bereits erwähnte, nicht definierte Unterscheidung zwischen Massen- und Alltagsdelikten.

Beim Selektorenpaar *wichtige Delikte nach Sachgebiet* und *wichtige Delikte nach Tatvorwurf* gibt es wieder eine nachvollziehbarere Übereinstimmung. Sowohl die Auswahl bei den Sachgebietscodes <sup>69</sup> als auch die Auswahl über die Werteliste <sup>70</sup> deuten darauf hin, dass als *wichtige Delikte* vor allem Verfahren mit politischem Hintergrund herausgefiltert werden sollen. Das bestätigen auch die Bewertungsprotokolle für die StA Heilbronn der Jahre 2021 und 2022, wonach von dem ersten Selektor zahlreiche Ermittlungsakten gegen einen stadtbekanntes „Islamfeind“ ausgewählt worden sind. Bei dem zweiten Selektor dieses Paares weisen die Bewertungsprotokolle allerdings wieder auf das Problem hin, dass sich die Ergebnistreffer nicht auf einen inhaltlichen Nenner bringen lassen. So habe der Aussonderungsjahrgang 2019-2020 vor allem Verfahren wegen Volksverhetzung und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen hervorgebracht, während bei dem Aussonderungsjahrgang 2022 neben *Volksverhetzung* die *Verbreitung von Propaganda* als Deliktart besonders regelmäßig erschienen seien. Da sich bei diesen beiden Selektoren die Ergebnisse oft überschneiden, <sup>71</sup> hat man sich laut Bewertungsprotokoll von 2019-2020 dazu

---

<sup>68</sup> Die Zeichenfolgen aus der Werteliste stehen unter anderem für Tatbestände wie Betrug, Diebstahl und Körperverletzung.

<sup>69</sup> Übernommen wird hier unter anderem aus den Sachgebietscodes für Staatsschutzsachen, Politische Strafsachen, Pressestrafsachen und DNA-Verfahren.

<sup>70</sup> Die Zeichenfolgen lauten *verfassungsw*, *volkshetzel*, *vereinsgesetz*, *kriegswaffen*, *versammlungsge*, *organ*, *brandstift*, *schutzbefohl*, *menschenraub*, *tötung*. Über eine negative Werteliste werden gleichzeitig alle Fälle von fahrlässiger Tötung ausgeschlossen.

<sup>71</sup> Auch zu dem Selektor *Kapitaldelikte nach Tatvorwurf* gibt es logischerweise viele Überschneidungen, die aber durch die Deduplizierung leicht identifiziert werden können.

entschlossen, bei dem besonders häufig hervorgebrachten Delikt *Volksverhetzung* nur noch die Fälle zu übernehmen, die von beiden Selektoren vorgeschlagen werden. Diese Vorgehensweise überzeugt aber nicht, weil auch hier viel eher die Unterschiedlichkeit der vorgeschlagenen Delikte das eigentliche Problem darstellt. Wenn die Zahl der Fälle von Volksverhetzung dagegen auf die dargelegte Weise nachträglich reduziert wird, wird das sowieso nur implizit vorhandene Bewertungsziel hinter diesen zwei Selektoren noch zusätzlich verwischt.

Eine Ausnahmestellung nimmt der Selektor *sehr junge Straftäter* (3 %) ein, der nur aus denjenigen Fällen seine Auswahl vornimmt, bei denen die Differenz zwischen Verfahrensjahr und Geburtsjahr des/der Beklagten kleiner oder gleich 15 ist. Bewertungsziel und -methode treten bei diesem Selektor klar hervor, er unterscheidet sich von allen übrigen Selektoren aber fundamental, indem er eine Auswahl anhand von Tätermerkmalen anstatt von Tatmerkmalen vornimmt. In den Bewertungsprotokollen zur StA Heilbronn findet sich seit dem Protokoll von 2019 immer wieder der Hinweis, dass dieser Selektor vor allem Diebstahls- und Sachbeschädigungsfälle, also Massendelikte, hervorbringt. Aus der Analyse der Registraturakte ist bereits weiter oben deutlich geworden, dass es Elke Koch bei der Auswahl dieses Selektors vor allem darum ging, über die Jugendkriminalität ein zeittypisches Phänomen abzubilden, und dieses Bewertungsziel hat sie als Basis für diesen Selektor auch gegenüber der archivwissenschaftlichen Öffentlichkeit transparent gemacht.<sup>72</sup> Allerdings hat das Thema Jugendkriminalität im öffentlichen Diskurs mittlerweile an Brisanz eingebüßt, was die Aktualität des Bewertungshintergrundes dieses Selektors fraglich erscheinen lässt. Gleichzeitig dürften die bislang von diesem Selektor ausgewählten Treffer, wenn es um schwere Delikte ging, aufgrund der Aufbewahrungsfristen von der Laufzeit her noch gar nicht den Zeitraum erreicht haben, in welchem das Phänomen *Jugendkriminalität* als Gegenstand öffentlicher Debatten präsent war. Die Bewertungsmethode, eine Auswahl ausschließlich anhand von Tätermerkmalen vorzunehmen, führt zu ganz grundsätzlichen archivethischen Überlegungen: Sollten Verfahrensakten von bestimmten Personengruppen ausschließlich aufgrund von Merkmalen dieser Personengruppen und ohne Tatbezug in die automatisierte Auswahl integriert werden (z. B. Nationalität oder Geschlecht)? Wenn die Straf- und

---

<sup>72</sup> Vgl. Koch, Theoretisch optimal, S. 33.

Ermittlungsverfahren gegen sehr junge Straftäter nur deshalb ausgewählt werden, weil die Beklagten sehr jung sind, dann fehlt die Verbindung zu dem eigentlichen *Entstehungszweck* der Straf- und Ermittlungsakten. Das führt bei dem vorliegenden Selektor darüber hinaus dazu, dass als Auswahltreffer fast nur stereotype Massendelikte hervorgebracht werden.

Speziell die Selektoren für die Massen-, Alltags-, seltenen und wichtigen Delikte (*Registerzeichen KLS* und *sehr junge Straftäter* miteingeschlossen) lassen sich von ihrem Bewertungsziel her häufig nicht eindeutig genug voneinander abgrenzen, außerdem führt das ihnen nur abstrakt hinterlegte Bewertungsziel zu Ergebnissen, die offenbar einer besonders weitreichenden Nachkorrektur durch die intellektuelle Bewertung bedürfen. Es deutet sich bereits an, dass gerade diese Selektoren dadurch an Profilschärfe gewinnen würden, wenn man sich von Seiten des Landesarchivs Baden-Württemberg dazu entschließen könnte, für diese Selektoren Zielvorgaben zu definieren, was in Kapitel 5 dieser Arbeit wieder aufgegriffen wird.

#### 4. Die quantitative Evaluation

Automatisierte Bewertungsverfahren werden vor allem bei der Behandlung von massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten Anwendung finden, bei denen aber nur dann das Bewertungsergebnis adäquat beurteilt werden kann, wenn die Verteilungen der relevanten Merkmale dieser Akten in ein zahlenmäßiges Verhältnis zueinander gesetzt werden. Aus diesem Grund wird bei der Evaluation von Selesta neben einer qualitativen auch eine quantitative Analyse durchgeführt.

Wenn man Zugriff auf die Datensätze aller Straf- und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften hat, wäre es als Vorgehensweise zwar grundsätzlich denkbar, verschiedene Stichprobenziehungen aus dieser Grundgesamtheit durchzuführen und mit dem Selesta-Ergebnis zu vergleichen,<sup>73</sup> methodisch stellt das aber nicht die richtige Vorgehensweise dar. Da bei einer Evaluation das Bewertungsergebnis bereits vorliegt, muss stattdessen das Ergebnis in seiner Zusammensetzung bestmöglich ausgewertet und interpretiert werden. Leicht durchzuführen wäre auch eine Auswertung von Nutzungsstatistiken zu den Straf- und Ermittlungsakten, aber da vergangene Nutzungen

---

<sup>73</sup> Siehe für die verschiedenen Stichprobenziehungen Jehn, Dokumentationsprofil, S. 22–31.

immer nur die Forschungsinteressen ihrer Zeit widerspiegeln und nicht in die Zukunft projiziert werden können, würde eine solche Auswertung im Rahmen einer Evaluation zu falschen Schlussfolgerungen führen.<sup>74</sup> Für diejenigen Verfahrensakten, deren Bewertung via Selesta erfolgt ist, dürften aufgrund bestehender Sperrfristen außerdem noch kaum wissenschaftliche Nutzungen stattgefunden haben (zumal die via Selesta ausgewählten Akten bislang nur in Form von Zugangslisten und nicht als Findbuch vorliegen), was den Aussagewert einer solchen Auswertung von Nutzerstatistiken zusätzlich einschränken würde.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen soll hier der Vorschlag gemacht werden, sich für die quantitative Evaluation der Methoden der deskriptiven Statistik zu bedienen.<sup>75</sup> Für eine aussagekräftige Interpretation genügen die tabellarischen Darstellungen der Häufigkeitsverteilungen der relevanten Merkmale. Solche Häufigkeitstabellen können mit einem einfachen Tabellenkalkulationsprogramm erstellt werden, weswegen die Vorgehensweise auch leicht in vergleichbaren archivischen Evaluationsvorhaben Anwendung finden kann. Die eigentliche Herausforderung liegt nicht darin, Häufigkeitstabellen zu erstellen, sondern darin, die Datensets sinnvoll voneinander abzugrenzen, die für die Evaluation relevanten Merkmale zu identifizieren und dann die Zeilen und Spalten archivwissenschaftlich schlüssig zu interpretieren. Um vorab noch einem Missverständnis zuvorzukommen: Dass, wie Kluge in seinem Artikel von 1993 schreibt, die Methoden der deskriptiven Statistik nur auf Basis von echten Stichprobenziehungen zulässig seien, gilt nur dann, wenn durch die Interpretation Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden, wie es beispielsweise bei einer sozialwissenschaftlichen Studie der Fall wäre.<sup>76</sup> Die Grundgesamtheit der staatsanwaltschaftlichen Straf- und Ermittlungsakten spielt in der hier durchgeführten Evaluation aber überhaupt keine Rolle, sondern nur die Häufigkeitsverteilungen im Ziehungsergebnis selbst, weswegen die Vorgehensweise legitim ist. Als Bewertungsdokumente und gleichzeitig als Datenbasis dienen zunächst die in den Bewertungsprotokollen hinterlegten Trefferzahlen pro Selektor, die für alle fünf bislang erfolgten Aussonderungsrundgänge an der StA Heilbronn und auch für die bislang

---

<sup>74</sup> Vgl. Plassmann, Max: Zielorientierte Überlieferungsbildung im Archiv, in: Brandenburgische Archive 36 (2019), S. 3–7, hier S. 5.

<sup>75</sup> Zum Selbststudium empfohlen sei: Bourier, Günther: Beschreibende Statistik. Praxisorientierte Einführung – Mit Aufgaben und Lösungen. Wiesbaden 2018<sup>13</sup>, vgl. dort S. 38ff. für die Häufigkeitstabellen.

<sup>76</sup> Vgl. Kluge, Stichprobenverfahren, Sp. 546.

einzigste Selesta-Bewertung an der StA Mosbach vorliegen. Daneben kommen die Ausgangstabellen beziehungsweise die Anforderungslisten, die die web.sta Datensätze pro Selektortreffer anzeigen, sowie die zugehörigen Zugangslisten für die StA Heilbronn zur Auswertung.<sup>77</sup> Dass sich in den einzelnen Auswertungsschritten die jeweiligen Grundgesamtheiten voneinander unterscheiden, stellt kein Problem dar: Die Grundgesamtheit kann auch eine einzelne Akzession sein, solange ihr Sachbezug zur übergeordneten Grundgesamtheit gegeben ist,<sup>78</sup> was bei den verschiedenen Zugängen zu dem Gesamtbestand der Straf- und Ermittlungsakten definitiv der Fall ist.

Die Tabellen 1 bis 6 enthalten für die Aussonderungsrunde in Mosbach von 2019 und die fünf Aussonderungsrunden in Heilbronn die absoluten und relativen Häufigkeitsverteilungen der jeweiligen Selesta-Auswahl vor der Entfernung aller Ergebnisduplikate und der intellektuellen Bewertung. Die Tabellen sind folgendermaßen zu lesen: Die einzelnen Selektoren bilden die sogenannten Merkmalsträger  $x_i$ , die in der ersten Spalte aufgelistet sind. Es handelt sich um sogenannte *nominale* Merkmalsträger, denn die 16 Selektoren stehen gleichberechtigt nebeneinander und können nicht in eine Rangordnung gebracht oder metrisch skaliert werden. Dass es sich um nominale Merkmalsträger handelt, schränkt die Aussagekraft im Vergleich zu metrischen Merkmalsträgern ein, weil beispielsweise eine Berechnung des arithmetischen Mittels der Häufigkeitsverteilungen statistisch nicht mehr zulässig ist.<sup>79</sup> In der zweiten Spalte findet sich jeweils die (einfache) absolute Häufigkeit  $h_i$ , also die Anzahl der Treffer je Selektor. In allen Tabellen wurden die Merkmalsträger nach dem Wert für  $h_i$  absteigend sortiert. In der dritten Spalte ist für jedes  $h_i$  jeweils die (einfache) relative Häufigkeit  $f_i$  als Dezimalzahl angegeben. In der vierten Spalte werden die Werte für  $h_i$  addiert, wodurch man jeweils die Werte für die absolute kumulierte Häufigkeit  $H_i$  erhält. Analog dazu finden sich in Spalte vier die Werte für die kumulierten relativen Häufigkeiten  $F_i$ .<sup>80</sup> Der Vorteil der relativen Häufigkeitswerte liegt darin, dass über diese die einzelnen

---

<sup>77</sup> Für eine sinnvolle Auswertung der Deliktverteilungen am Beispiel der StA Mosbach erwies sich die Auswahlmenge, vor allem in Bezug auf die letztlich bewerteten Akten aus dem Selesta-Auswahlprozess, bedauerlicherweise als zu gering.

<sup>78</sup> Vgl. Kluge, Stichprobenverfahren, Sp. 545.

<sup>79</sup> Vgl. Bourier, Beschreibende Statistik, S. 18.

<sup>80</sup> Zur einfacheren Interpretierbarkeit wurden die kumulierten relativen Häufigkeiten bis auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

Selektorenergebnisse unabhängig von der Gesamttrefferzahl miteinander verglichen werden können.

Betrachtet man in allen sechs Tabellen jeweils die ersten vier Werte für  $F_i$ , fällt direkt auf, dass in allen sechs Aussonderungsjahrgängen jeweils die ersten drei Selektoren bereits vierzig Prozent der Gesamttrefferzahl hervorgebracht haben und dass bereits bei dem Wert für  $F_4$  in allen sechs Tabellen fünfzig Prozent aller Selektorentreffer erreicht oder sogar überschritten wurden. Das zeigt, dass von 16 vorhandenen Selektoren bei allen Aussonderungen immer nur vier Stück die Hälfte aller Auswahlvorschläge erzeugt haben. Nun ist einzuwenden, dass sich die Selektoren in ihrer Bewertungsmethode unterscheiden: Während die einen Selektoren, wie im vorigen Kapitel dargelegt, eine Zufallsauswahl treffen, sollen andere, wie der DpB-Selektor, gezielt besondere Einzelfälle herausfiltern, weswegen eine möglichst gleichmäßige Häufigkeitsverteilung der Selektorenergebnisse überhaupt nicht angestrebt wird. Allerdings werden die kumulierten relativen Häufigkeitsverteilungen bis zum Wert von  $F_4$  in allen sechs Tabellen fast immer von den gleichen Selektoren hervorgebracht, gleichzeitig gehören sie aber gerade zu denjenigen Selektoren, die sich in der qualitativen Evaluation als problematisch erwiesen haben. Die höchsten Wert für  $f_i$  erzielten die Selektoren *wichtige Delikte nach Sachgebiet* und *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf*. Die Ergebnistreffer des Selektors *Registerzeichen Ks* weisen bis auf den zweiten Bewertungsjahrgang 2018 (Tab. 4) immer einen Wert für  $h_i$  auf, der größer als 0,1 ist, und auch die Häufigkeiten des Selektors *Massendelikte nach Tatvorwurf* finden sich in den letzten vier Selesta-Auswahlen immer unter den ersten vier höchsten Werten für  $f_i$ . Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Wert für  $f_i$  beim Selektor *sehr junge Straftäter* in der zweiten Aussonderungsrunde von 2018 an der StA Heilbronn (Tab. 4) noch relativ hoch war (vgl. den Wert für  $f_3$  in Tab. 4), in den folgenden Aussonderungsjahrgängen dann aber deutlich gesunken ist. Bei der bislang einzigen Aussonderung via Selesta an der StA Mosbach (Tab. 6) irritiert vor allem der Wert von  $f_1$ , wonach der Selektor *Registerzeichen Ks* vierzig Prozent aller Treffer hervorgebracht hat. Die Gründe dafür, warum sich die hohen absoluten und relativen einfachen Häufigkeiten, die der Selektor *Leichensachen* bei den Selesta-Auswahlen des Jahres 2018 für die StA Heilbronn erzeugt hat (Tab. 4 und 5), in den folgenden Jahren überhaupt nicht bestätigt haben (weniger als fünf oder sogar gar keine Treffer), können wiederum nur in einer fehlerhaften

web.sta-Dateneingabe zu suchen sein, was belegt, wie wichtig die Datenqualität bei der automatisierten Bewertung ist.

Aufschlussreich ist der Vergleich der Häufigkeitsverteilungen zwischen den reinen Selektorergebnissen und den zur Übernahme ausgewählten Datensätzen. Die Tabellen 7 bis 10 bilden für die zweite Aussonderungsrunde des Jahres 2018 und die folgenden Aussonderungen an der StA Heilbronn die entsprechenden Werte ab.<sup>81</sup> Leider liegen als Datenmaterial für die Jahre 2022 und 2021 (vgl. Tab. 7 und 8) nur die Häufigkeiten der exemplarischen Auswahltreffer vor der Deduplizierung vor, sodass die Verteilungen dieser Selektoren nicht mit dem finalen Bewertungsergebnis übereinstimmen. Abgesehen davon ist aber festzustellen, dass das intellektuelle Auswahlresultat unabhängig davon, ob bereits dedupliziert wurde oder nicht, die meisten Werte für  $h_i$  deutlich reduziert hat, während die relativen Anteile, also die Werte für  $f_i$ , insgesamt konstanter geblieben sind. Die Trefferreduktion fand also über alle Selektoren hinweg relativ gleichmäßig statt. Es überrascht dagegen nicht, dass der Wert für  $f_i$  bei dem Selektor *Vormerkung Staatsanwaltschaft* bei den Tabellen 7 bis 10 deutlich höher als bei den Werten in den Ausgangstabellen ausfällt, denn weil die Vormerkungen in der Regel von den Archiven vollständig übernommen werden, steigt der relative Anteil dieser Treffer pro Akzession im Verhältnis zur Selesta-Auswahl an. Dass die Selektoren bereits im Laufe des Evaluationszeitraums eine Überarbeitung erfahren haben, belegt auch der Vergleich zwischen Ausgangstreffern und Auswahlbewertung bei dem Selektor *sehr junge Straftäter*. Während die entsprechenden Werte für  $h_i$  vor und nach der Auswahl bei den ersten Aussonderungen (Tab. 9 und 10) noch deutlich auseinander lagen, glichen sie sich bei späteren Übernahmen (Tab. 7 und 8) einander an. Von dieser Ausnahme abgesehen fand aber bei allen Selektoren, die nicht auf die Auswahl besonderer Einzelfälle abzielen, auch in den jüngsten Selesta-Übernahmen im Zuge der intellektuellen Bewertung eine relativ gleichmäßig verteilte, deutliche Reduktion der Gesamttrefferzahlen statt.

Die Ergebnisqualität der automatisierten Auswahl kann aber nicht allein anhand der Häufigkeitsverteilungen je nach Selektor beurteilt werden. Bei den Straf- und Ermittlungsakten liefert dagegen die Deliktart als Merkmal den entscheidenden

---

<sup>81</sup> Am GLA findet die exemplarische Bewertung ebenfalls statt, allerdings fehlen dort die entsprechenden Dokumentationen, um die Auswahlkriterien nachzuvollziehen.

Gradmesser, um das Bewertungsergebnis einschätzen zu können. Aufgrund der schwankenden Qualität der web.sta-Dateingaben erweist sich das Vorhaben, die Häufigkeitsverteilungen der Deliktarten statistisch aufzubereiten, allerdings als schwierig, was Tabelle 11 veranschaulicht. In dieser Tabelle wurden alle Deliktangaben des Auswahljahrgangs 2021 vor der Deduplizierung, der Bewertung und ohne Veränderung der web.sta-Angaben aufgeführt. Als Ergebnis erhält man eine mehrere Seiten lange Liste mit viel zu vielen Einzeltreffern, die sich oft stark ähneln oder sogar nur durch eine unterschiedliche Schreibweise voneinander unterscheiden. Aber bereits aus dieser aus 103 Deliktmerkmalen zusammengesetzten Tabelle lässt sich aus dem Wert von  $F_{11}$  ablesen, dass schon die ersten elf voneinander völlig verschiedenen Deliktarten, darunter Volksverhetzung, Diebstahl, BtMG-Delikte und Geldwäsche, die Hälfte der Gesamttreffer ausmachen.

Um übersichtlichere Häufigkeitstabellen für die Delikte zu erhalten, wurden für den gleichen Jahrgang (2021) zum einen Alternativschreibweisen und sehr ähnliche Delikte zusammengefasst, zum anderen aber die Deliktverteilungen speziell für die vier Selektoren, die besonders viele Treffer produzieren, dargestellt (vgl. die Tabellen 12 bis 15). Bei dem Selektor *wichtige Delikte nach Sachgebiet* (Tab. 12) liegt der Wert von  $F_2$  bereits bei 0,59, die beiden politischen Delikte *Volksverhetzung* und *Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen* machen somit fast zwei Drittel der Treffer dieses Selektors aus, während die übrigen 15 Deliktarten eine breite Palette mit geringen Häufigkeitswerten offenbaren. Das Bewertungsergebnis dieses Selektors würde in hohem Maße dem Bewertungsziel entsprechen, politisch motivierte Kriminalität abzubilden, wenn dieses Bewertungsziel denn vorhanden wäre. Bei dem Selektor *Massendelikte nach Tatvorwurf* (Tab. 13) erweist sich die Häufigkeitsverteilung der Delikte als breiter gestreut. Auffällig ist allerdings, dass neben diesem Selektor auch die Selektoren *Registerzeichen KLS* (Tab. 14) und *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf* (Tab. 15) am häufigsten BtMG-Delikte hervorgebracht haben. Dieses Bewertungsergebnis entspricht zwar bei dem erstgenannten Selektor noch dem Bewertungsziel, Massendelikte abzubilden. In Bezug auf den Selektor *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf* verwundert dieser Befund aber bereits und belegt gleichzeitig, dass die bereits erwähnte, inhaltlich unklare Unterscheidung zwischen Alltags- und Massendelikte sich in einem diffusen Auswahlergebnis niederschlägt. Beim Selektor *Registerzeichen KLS*

kommt hinzu, dass zumindest im hier referenzierten Jahr 2021 hinter der großen Menge an BtMG-Delikten teils schwere Sexualdeliktverfahren als Treffer hervorgebracht wurden. Diesen Delikten mag dann im Rahmen der intellektuellen Bewertung und damit der exemplarischen Auswahl der Vorzug vor den BtMG-Delikten gegeben werden, dennoch ist festzuhalten, dass auch bei diesem Selektor das abstrakte Bewertungsziel zu einem Ergebnis führt, welches erst durch die intellektuelle Bewertung Kontur erhält.

Die Abbildungen 1-4 zeigen abschließend jeweils für die vier genannten Selektoren, wie viele Archivalieneinheiten, geordnet nach dem Anfangsjahr der Akte, von den vier häufigsten Deliktarten jedes Selektors vom StAL übernommen worden sind. Berücksichtigt wurden dafür alle via Selesta ausgewählten Archivalien bis einschließlich 2020.<sup>82</sup> Die Abbildungen stellen nur eine Momentaufnahme dar, da weitere Ablieferungen oder Nachlieferungen der StA Heilbronn die Werte noch verändern werden. Aber es fällt bei den Massen- und Alltagsdelikten bereits auf, dass die Aktenmengen mit fortschreitendem Anfangsjahr nur moderat ansteigen,<sup>83</sup> während beispielsweise beim Delikt *Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen*, welches vom Selektor *wichtige Delikte nach Sachgebiet* ausgewählt wird, für die Aktenanfangsjahre 2012 und 2013 ein weitaus größerer Archivalienzuwachs zu verzeichnen ist. Dieser Befund bestätigt noch einmal, wie stark sich die Zusammensetzung des Selesta-Ergebnisses verändert, weil zum Beispiel politische Delikte bei der intellektuellen Bewertung bevorzugt übernommen werden.

Vom Bewertungsergebnis her kommt man in Bezug auf die näher untersuchten vier Selektoren zu der Empfehlung, dass vor allem deren Bewertungsziele konkreter und voneinander abgegrenzter definiert werden müssten, was voraussetzt, dass man die latent schon vorhandene inhaltliche Ausrichtung von Selektoren wie *politisch motivierte Kriminalität* und *wichtige Delikte nach Sachgebiet*, akzeptiert und darauf Zieldefinitionen aufbaut. Denn wenn es von der finalen Bewertungsentscheidung her sowieso Akten bestimmten Inhalts sind, die zu Archivgut werden, wäre es transparenter und intersubjektiv nachvollziehbarer, diesen Auswahlprozess ebenfalls in die

---

<sup>82</sup> Die Trendgeraden mit jeweils zugehöriger linearer Trendgleichung (oben links) wurden in die Abbildung mit übernommen, allerdings ist ihre Aussagekraft durch die vorhandenen Ausreißerwerte eingeschränkt. Die Delikte, die bei mehreren Selektoren unter den vier häufigsten Treffern vertreten sind, wurden nur in einer Abbildung dargestellt, was aber dort vermerkt wurde.

<sup>83</sup> Je mehr Archivalien von einer Deliktart übernommen werden, desto mehr scheint sich die Steigung der Trendgeraden im Bereich  $<0,5$  zu stabilisieren.

Auswahlalgorithmen einzupreisen. Es besteht sonst die Gefahr, dass aus Gründen mangelnder personeller Ressourcen die Zeit für diesen intellektuellen Auswahlvorgang in Zukunft fehlen wird, wodurch dann zu viele gleichförmige und inhaltsarme Verfahrensakte ihren Weg in die Magazine finden werden. Diese Erkenntnis zeigt, warum die Evaluation der Bewertung überhaupt wichtig ist: Sie regt zu prophylaktischen Maßnahmen an, um Nachkassationen gar nicht erst notwendig werden zu lassen.<sup>84</sup>

## 5. Ergebnisse der Evaluation und Verbesserungsvorschläge

Die Evaluation hat ergeben, dass vor allem die Selektoren *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf*, *Massendelikte nach Tatvorwurf*, *seltene Delikte nach Sachgebiet* und *Registerzeichen Kls* einer konkreten Überarbeitung bedürfen, weil sie einerseits hohe Trefferzahlen hervorbringen und andererseits bei ihnen die Diskrepanz zwischen der automatisierten Auswahl und der intellektuellen Bewertung besonders deutlich hervortritt. Als problematisch erweisen sich dabei weniger die methodischen Auswahlsschritte als viel eher die nicht oder nur abstrakt benannten Bewertungsziele. Völlig zu Recht wird unter anderem von Andrea Wendenburg und Max Plassmann mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Fragen nach der richtigen Bewertungsmethode und nach den Inhalten, die zu überliefern wünschenswert seien, sinnlos bleiben, solange keine klar definierten Bewertungsziele vorliegen.<sup>85</sup> Matthias Buchholz schreibt ebenfalls, wie wichtig konkrete Bewertungsziele seien, und hat darüber hinaus den wesentlichen Punkt erkannt, an dem die Gefahr einer grundlegenden konzeptionellen Fehlentwicklung in der automatisierten Bewertung zu befürchten ist: Automatisierung und Rationalisierung werden in der archivwissenschaftlichen Diskussion zunehmend als Argument gegen eine inhaltliche Wertedebatte ins Feld geführt, weil die Mengensteuerung zu oft nur aus Gründen der Aktenmengenreduktion und nicht aus

---

<sup>84</sup> Vgl. zum Thema Nachkassationen Hanke, Ullrich Christoph: Nachkassation – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, in: Hirsch, Volker (Hg.): Archivarbeit – die Kunst des Machbaren: Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2008, S. 81–112. Die Arbeit ist auch online verfügbar: [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/transf\\_hanke.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/transf_hanke.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022]. Vgl. S. 27 im online-Dokument.

<sup>85</sup> Vgl. Plassmann, Zielorientierte Überlieferungsbildung, S. 3 sowie Wendenburg Andrea: Prüfen! Prüfen! Prüfen! Sind inhaltliche Ziele in der Überlieferungsbildung erreichbar? Oder: Drum prüfe, wer sich ewig bindet, in: Arbeitskreis, Evaluierung, S. 44–47, hier S. 45.

inhaltlichen Erwägungen heraus geschehe.<sup>86</sup> Elke Koch schreibt in Bezug auf staatsanwaltschaftliche Straf- und Ermittlungsakten, dass das besondere Potential in deren Inhaltsreichtum liege, weil sich in ihnen das Rechtssystem und die Gesellschaft widerspiegeln.<sup>87</sup> Gerade dieses Argument zeigt aber deutlich, dass die Bewertungsentscheidungen vor allem auf den Informationswert der Akten nach Schellenberg (und nicht auf den Evidenzwert) hin ausgerichtet sein sollten, denn es interessiert offenbar weniger der Entstehungszusammenhang oder die Funktionsweise der Staatsanwaltschaften, sondern die verfahrensbeteiligten Personen sowie die dokumentierten Lebens- und Tatumstände.<sup>88</sup> Matthias Buchholz hebt diese Erkenntnis auch für Massenakten im Allgemeinen hervor, denn der Evidenzwert, also die „Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung“, sei ja bereits durch die Übernahme einer einzigen Verfahrensakte gesichert.<sup>89</sup>

Robert Kretzschmar lehnte trotz der von ihm ebenfalls geteilten Ansicht, dass bei Massenakten primär der Informationswert von Interesse sei, bei deren Bewertung konkrete inhaltliche Wertebestimmungen im Sinne der von Hans Booms in den 1970er-Jahren vorgeschlagenen Dokumentationspläne ab und setzte stattdessen auf Verbundlösungen in der Überlieferungsbildung.<sup>90</sup> Verbundlösungen können aber als Bewertungsziel für die Verfahrensakte der Staatsanwaltschaften keine Lösung sein, da sie weiterhin die Antwort schuldig bleiben, welcher potentielle Informationswert nach Schellenberg denn überlieferungswürdig sei. Auch eine an den Nutzungszielen ausgerichtete Auswahl, wie sie für baden-württembergische Personalakten konzipiert wurde, wird für die Frage nach den Bewertungszielen keine befriedigende Antwort liefern können, weil durch die Unterscheidung zwischen Alltags-, zeittypischen und besonderen Delikten die verschiedenen Nutzungsszenarien faktisch bereits implementiert worden sind.<sup>91</sup> Eine externe Referenzebene miteinzubeziehen, wie beispielsweise durch Nutzergremien bei der Überlieferungsbildung, wäre aber nur ein

---

<sup>86</sup> Vgl. Buchholz, Matthias: Bewertung braucht Ziele, in: Arbeitskreis, Evaluierung, S. 48–52, hier S. 49f.

<sup>87</sup> Vgl. Koch, Theoretisch optimal, S. 30.

<sup>88</sup> Vgl. Schellenberg, Theodore R.: *Modern Archives: Principles and Techniques*. Chicago 1956, S. 148.

<sup>89</sup> Buchholz, *Archivische Überlieferungsbildung*, S. 210.

<sup>90</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert: Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999), S. 7–40, hier S. 30ff. sowie Booms, Hans: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972), S.3–40, hier S. 34.

<sup>91</sup> Vgl. Ernst, Albrecht et al.: Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: *Archivar* 61 (2008), S. 275–278, hier S. 277f.

Zwischenschritt, denn letztlich müssten diese Gremien ebenfalls Bewertungsziele für die zu überliefernden Inhalte der Straf- und Ermittlungsakten formulieren.

Ohne Bewertungsziele entspricht die aktuelle Bewertungspraxis via Selesta mit der nachträglichen exemplarischen Auswahl dem sprichwörtlichen „Elephant in the room“: Obwohl klar ist, dass die exemplarische Auswahl nach inhaltlichen Kriterien erfolgt, spricht offenbar niemand aus, dass beispielsweise politische Delikte abseits des automatisierten Auswahlprozesses gezielt übernommen werden sollen. Es ist völlig nachvollziehbar, dass in Baden-Württemberg der horizontal-vertikalen Bewertung der Vorzug gegeben wird, weil der staatliche Bezugsrahmen sich für das Erstellen eines Dokumentationsprofils nach kommunalem Vorbild als zu komplex gestaltet.<sup>92</sup> Gleichzeitig würde es aber ein Dokumentationsprofil am leichtesten ermöglichen, inhaltliche Wertekriterien zu etablieren, indem sie einem transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsziel untergeordnet werden.<sup>93</sup> Die für die kommunalen Dokumentationsprofile von Irmgard Christa Becker präsentierten „Kategorien lokaler Lebenswelt“ werden sich nicht direkt von der kommunalen Sphäre auf die Sphäre der Verfahrensakten übertragen lassen.<sup>94</sup> Aber der Gedanke, die in den Verfahrensakten abgebildeten Lebenswelten für die Überlieferungsbildung zu kategorisieren, beschreibt einen potentiellen Lösungsweg. Die bereits im Jahr 2001 veröffentlichte Empfehlung des VdA zum Umgang mit Massenakten beinhaltet neben der Darstellung der verschiedenen Auswahlverfahren auch den Hinweis, dass die Überlieferung von Fallaktenserien „zum Gesamtbild des sozialen ‚Individuums‘ Gesellschaft beitragen“ würden.<sup>95</sup> Das klingt zunächst eher abstrakt, aber Matthias Buchholz weist zu Recht darauf hin, dass gerade auch eher theoretische Überlegungen dabei helfen können, inhaltliche Werte zu bestimmen.<sup>96</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert: Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung, in: Archivische Zeitschrift 88 (2006), S. 481–509, hier S. 493.

<sup>93</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert: Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert. Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft, in: Archivar 63 (2010), S. 144–150, hier S. 145.

<sup>94</sup> Vgl. Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck, in: Archivar 62 (2009), S. 122–131, hier S. 124.

<sup>95</sup> Vgl. Büttner, Siegfried; Kretzschmar, Robert und Stahlschmidt, Rainer: Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien. Bericht der Arbeitsgruppe „Archivierung großer Fallaktenserien“ der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder. Marburg 2001, S. 52.

<sup>96</sup> Vgl. Buchholz, Bewertung braucht Ziele, S. 51.

Um nun herauszufinden, durch welche Auswahl die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten dem Gesamtbild der Gesellschaft am ehesten etwas Substantielles hinzufügen können, schlägt der Autor dieser Transferarbeit vor, tatsächlich zunächst einmal die eher abstrakte Frage zu stellen, *warum* eine konkrete Deliktart überhaupt als strafwürdig sanktioniert wird. Dieser Frage sollte sich dann die Frage anschließen, *warum und wie* die gesellschaftlichen Ordnung durch das jeweilige Delikt bedroht ist. Mit Hilfe dieser Fragen können für die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten Bewertungskategorien und -ziele erarbeitet werden, die auf die spezifischen Inhalte der Straf- und Ermittlungsakten hin zugeschnitten wären.

Zwei Beispiele sollen das anschaulich machen: Das Delikt *Volksverhetzung* wird deswegen bestraft, weil es dazu geeignet ist, die politische Stabilität des Staates zu gefährden. Das Delikt bedroht also die gesellschaftliche Ordnung in der Kategorie *Politik*. Wenn man dieser Deliktart einen hohen Störungsgrad für die gesellschaftliche Ordnung zusprechen und diese Kategorie ausführlich dokumentieren will, kann man die Zeichenfolge *volksverhetz*, die in den Wertelisten der Selektoren zu den wichtigen Delikten und Kapitaldelikten hinterlegt ist, entweder separat mit einer höheren Auswahlquote erfassen lassen, oder alle nicht zur Kategorie *Politik* passenden Delikte über die Zeichenfolgen in den genannten Selektoren von der Auswahl ausschließen. In beiden Fällen wäre der intellektuelle Bewertungsprozess als Auswahlalgorithmus hinterlegt. Das Delikt *Diebstahl* wird deswegen bestraft, weil er das Eigentumsrecht des Individuums verletzt und dadurch seine wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch seine Sicherheit gefährdet. *Sicherheit* und *Wirtschaft* wären somit zwei denkbare Kategorien. Allerdings sind deutlich gravierendere Störungen dieser Ordnungen denkbar, wofür das Strafmaß einen guten Indikator darstellt. Das spricht dafür, dass es bei dieser Deliktart ausreichen würde, sie weiterhin unter dem abstrakten Ziel der Abbildung von Massendelikten zu belassen.

Es ist darüber hinaus auch immer zu bedenken, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern, und damit auch der Informationswert der Akten. Ein gutes Beispiel hierfür bilden die *Vergehen nach § 85 AsylVerfG*, aus denen Straf- und Ermittlungsakten hervorgehen, die vor dem Hintergrund Flüchtlingskrise des Jahres 2015 auf einmal Teil eines zeitgeschichtlich bedeutenden Phänomens wurden. Jürgen Treffeisen hatte sich gegen die Orientierung an solchen zeitgeschichtlichen

Phänomenen mit dem Argument ausgesprochen, dass der Vormerkungszeitpunkt nicht mit dem Auftreten eines zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignisses einhergehe und man so den entscheidenden Deliktzeitraum in der Übernahme verpasse.<sup>97</sup> Durch die Möglichkeit, bei der Bewertung auf die Verfahrensdaten zurückzugreifen, ist dieses Argument aber im Grunde genommen hinfällig geworden. Es müsste nur eine separate, entsprechend höhere Auswahlquote für dieses Delikt für diejenigen Verfahrensakten voreingestellt werden, deren Laufzeit im Jahr 2015 oder später beginnt, was die Daten in der Fachanwendung problemlos ermöglichen sollten. Diese Vorgehensweise wäre auch bei dem Selektor *sehr junge Straftäter* angebracht gewesen, denn man hätte über den Laufzeitbeginn die Auswahl auf den Zeitraum beschränken können, in dem das Thema „Jugendkriminalität“ Gegenstand des öffentlichen Diskurses war.

In Österreich hat der VÖA jüngst eine Bewertungsempfehlung für die Strafakten aus dem Zeitraum von 1945 bis 1974 vorgelegt. Diese Empfehlungen basieren noch auf der Listenbewertung, aber dennoch wurde hier zumindest ansatzweise versucht, Bewertungsziele zu formulieren, um den Entscheidungen ein inhaltsbezogenes Fundament hinzuzufügen, denn übernommen werden sollten auch „Verfahren, die den Wandel der Gesellschaft dokumentieren [...], oder Verfahren, welche Änderungen der gesellschaftlichen Maßstäbe, von Werthaltungen oder der Sprache belegen [...]“.<sup>98</sup> Die hier vorgeschlagenen Kategorien sollen nur als mögliches Raster für die Bewertungsziele dort Anwendung finden, wo die an sich bewährte automatisierte Selesta-Auswahl an ihre Grenzen stößt. Die Auswertungsoffenheit von Selesta würde dann durch Ziele und Kategorien nicht, wie von Jürgen Treffeisen befürchtet wird,<sup>99</sup> eingeschränkt, sondern durch bewusste Perspektivbildung präzisiert und der Bewertungsakt insgesamt noch transparenter gemacht. Nur die Auswahl der Alltags-, der Massen-, der seltenen und der wichtigen Delikte soll verbessert werden, denn es wäre nicht vertretbar, auf die bewährten Auswahlmechanismen wie denen des *DpB-Selektors*, des *JURIS-Selektors* und der *Vormerkungen durch die Staatsanwaltschaften* zu verzichten.

Die vorliegende Transferarbeit ist nicht mit der Absicht geschrieben worden, Selesta von Grund auf neu zu erfinden, stattdessen sollten primär konkrete

---

<sup>97</sup> Vgl. Treffeisen, *Erweitertes Auswahlmodell*, S. 192.

<sup>98</sup> Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA): *Empfehlung zur Bewertung von Strafakten der Landgerichte 1945 bis 1974*, in: *Scrinium* 74 (2020), S. 179–194, hier S. 185.

<sup>99</sup> Vgl. Treffeisen, Jürgen: *Zum aktuellen Stand der archivischen Bewertungsdiskussion in Deutschland – Entwicklungen, Trends und Perspektiven*, in: *Scrinium* 70 (2016), S. 58–92, hier, S. 73.

Ansatzpunkte für die Verbesserung der automatisierten Auswahl identifiziert werden. Die vorgeschlagene Kategoriebildung stellt nur eine mögliche Vorgehensweise dar, um die automatisierte Auswahl der exemplarischen Bewertung anzugleichen. Gerade durch die Automatisierung ergeben sich völlig neue Möglichkeiten der inhaltsorientierten Auswahl, die zu der Zeit, als die baden-württembergischen *Ergänzungen* formuliert worden sind, noch gar nicht absehbar waren. Der Vorschlag von Mathias Jehn aus dem Jahr 2005, dokumentarische Kriterien in die Bewertung der Prozessverfahrensakten miteinfließen zu lassen, sollte deswegen aufgrund der neuen Möglichkeiten der automatisierten Bewertung wieder aufgegriffen werden. Das Festlegen von Bewertungszielen kann dabei helfen, die Differenz zwischen der automatisierten und der intellektuellen Bewertung zu verringern und diese so für die Archivöffentlichkeit intersubjektiv nachvollziehbarer zu machen. Gerade weil das Tool Selesta für die Bewertung der Unterlagen der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg zwar aktuell noch genutzt, aber nicht mehr weiterentwickelt und perspektivisch wohl durch phpMyAdmin ersetzt werden wird, liegt darüber hinaus ein passender Anlass dazu vor, sich im Rahmen des Übergangs nicht nur mit der technischen Umsetzung der automatisierten Bewertung zu beschäftigen, sondern auch die der Automatisierung zugrunde gelegten Bewertungsmodelle auf Basis der vorliegenden Evaluation kritisch zu überprüfen.

## 6. Zusammenfassung

Automatisierte Verfahren bei der Überlieferungsbildung werden in Zukunft vor allem für die Bewertung von massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten zum Einsatz kommen. Die vorliegende Transferarbeit evaluiert das Bewertungswerkzeug Selesta anhand der Bewertungsdokumente zu den Übernahmen der Staatsanwaltschaften Heilbronn und Mosbach in Hinblick auf die darin formulierten Bewertungsziele, auf die Bewertungsmethoden, auf den Bewertungskontext und (mittels einer quantitativen Evaluation) auf das Bewertungsergebnis. Gerade bei denjenigen Selektoren, die sogenannte Alltags-, Massen-, seltene und wichtige Delikte auswählen, besteht eine auffällige Differenz zwischen der von Selesta erzeugten Auswahl und der finalen Bewertungsentscheidung. Diese Differenz wird aber verringerbar, wenn die für die Übernahme zuständigen Archive speziell für diese Selektoren Bewertungsziele formulieren, die die Auswahl nach bestimmten Deliktarten steuern. Über die Frage, warum und wie die gesellschaftliche Ordnung durch eine bestimmte Deliktart bedroht wird, könnten inhaltliche Wertekategorien erarbeitet werden, um eine Gewichtung der Auswahl innerhalb dieser Selektoren vorzunehmen.

## 7. Bibliographie

Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018.

Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA Verband deutscher Archivarinnen und Archivare: Kriterien zur Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Eine Handreichung zur archivischen Überlieferungsbildung, in: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018, S. 18–33.

Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck, in: Archivar 62 (2009), S. 122–131.

Becker, Irmgard Christa und Koal, Valeska (Hgs.): Archivisches Handeln. Strategien und Perspektiven unter dem Einfluss neuer Technologien. Ausgewählte Transferarbeiten des 47. und 48. wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg. Marburg 2017.

Bourier, Günther: Beschreibende Statistik. Praxisorientierte Einführung – Mit Aufgaben und Lösungen. Wiesbaden 2018<sup>13</sup>.

Buchholz, Matthias: Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar. Köln 2001.

Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität. Köln 2011<sup>2</sup>.

Buchholz, Matthias: Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: Brandenburgische Archive 31 (2014), S. 24–27.

Buchholz, Matthias: Bewertung braucht Ziele, in: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018, S. 48–52.

Brenneisen, Susanne: Throwing light into the black box? – Alternative Optionen für die Bewertung von Zivilprozessakten im Vorfeld der Einführung der elektronischen Gerichtsakte in Baden-Württemberg [2018]: [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit2018\\_Brenneisen.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit2018_Brenneisen.pdf).

Brüggemann, Karola: Bewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, in: Becker, Irmgard Christa und Koal, Valeska (Hgs.): Archivisches Handeln. Strategien und Perspektiven unter dem Einfluss neuer Technologien. Ausgewählte Transferarbeiten des 47. und 48. wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg. Marburg 2017, S. 43–76. <https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/59034> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Büttner, Siegfried; Kretschmar, Robert, Stahlschmidt, Rainer: Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien. Bericht der Arbeitsgruppe „Archivierung großer Fallaktenserien“ der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder. Marburg 2001.

Cook, Terry: What is Past is Prologue: a History of Archival Ideas since 1898, and the Future Paradigm Shift, in: Archivaria 43 (1997), S. 17–63.

Deecke, Klara und Grothe, Ewald (Hgs.): Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv: 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg. Fulda 2018.

Eder-Stein, Irmtraut: Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz, in: Der Archivar 45 (1992), Sp. 561–572.

Ernst, Albrecht et al.: Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: Archivar 61 (2008), S. 275–278.

Fröhlich, Susanne: Archivierung von Justizschriftgut in Österreich, in: Scrinium 73 (2019), S. 68–85.

Haas, Philipp: Gefangen im Archivkörper [2022]: <https://archivwelt.hypothesen.org/2553> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Hanke, Ullrich Christoph: Nachkassation – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, in: Hirsch, Volker (Hg.): Archivarbeit – die Kunst des Machbaren: Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2008, S. 81–112. [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/transf\\_hanke.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/transf_hanke.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Heckl, Jens (Hg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts: Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Düsseldorf 2010.

Heckl, Jens: Einleitung, in: Ders. (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts: Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Düsseldorf 2010, S. 11–14.

Hirsch, Volker (Hg.): Archivarbeit – die Kunst des Machbaren: Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2008.

Hochstuhl, Kurt: Bewertung von Personalakten. Das baden-württembergische Modell, in: Kretzschmar, Robert (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 227–234.

Hoer, Barbara; Krimm, Konrad; Treffeisen, Jürgen (Hgs.): Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland [1999]: [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/bewertung\\_massenakten\\_justiz.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/bewertung_massenakten_justiz.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022]).

Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden mit Bezug auf die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 6. November 2007: <https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/53317> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Jehn, Mathias: Dokumentationsprofil oder Samplebildung? Überlieferungsbildung am Beispiel von Prozessverfahrensakten der Staatsanwaltschaft, in: Lutz, Alexandra (Hg.): Neue Konzepte für die archivische Praxis: Ausgewählte Transferarbeiten des 37. und 38. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2006, S. 157–188. [https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Jehn\\_Transferarbeit%20005%20-%20Dokumentationsprofil%20oder%20Samplebildung%20Überlieferungsbildung%20am%20Beispiel%20von%20Prozessverfahrensakten%20der%20Staatsanwaltschaft%20Bochum\\_1.pdf](https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Jehn_Transferarbeit%20005%20-%20Dokumentationsprofil%20oder%20Samplebildung%20Überlieferungsbildung%20am%20Beispiel%20von%20Prozessverfahrensakten%20der%20Staatsanwaltschaft%20Bochum_1.pdf) [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Kepley, David R.: Sampling in Archives: A Review, in: *American Archivist* 47 (1984), S. 237–242.

Kluge, Arnd: Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: *Der Archivar* 46 (1993), Sp. 541–556.

Koch, Elke: Theoretisch optimal – praktisch unmöglich? Bewertung und Übernahme von Akten mithilfe der EDV, in: Treffeisen, Jürgen (Hg.): *Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Mülheim. Stuttgart 2011*, S. 26–36.

Koch, Elke; Naumann, Kai; Rees, Jochen; Rick, Annette; Schnell, Sabine und Ziwes, Franz-Josef: Bewertungsautomat statt Autopsie: Sind jetzt zehntausend Akten in zehn Sekunden bewertet?, in: *Archivar* 70 (2017), S. 173–177.

Koch, Elke und Naumann, Kai: Bewertungsautomat statt Autopsie. Neue Möglichkeiten und ihre Konsequenzen am Beispiel der Strafjustiz, in: Deecke, Klara und Grothe, Ewald (Hgs.): *Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv: 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg. Fulda 2018*, S. 37–52.

Kraushaar, Bernhard und Treffeisen, Jürgen: Das Bewertungsmodell „Unterlagen der Arbeitsgerichte“ des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Kretschmar, Robert (Hg.): *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997*, S. 325–340.

Kretschmar, Robert: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997*.

Kretschmar, Robert: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Ders. (Hg.), *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997*, S. 103–118.

Kretzschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7–40.

Kretzschmar, Robert: Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft, in: Archivar 63 (2010), S. 144–150.

Kretzschmar, Robert: Archivische Bewertung in Theorie und Praxis – eine Endlosschleife?, in: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018, S. 8–17.

Lutz, Alexandra (Hg.): Neue Konzepte für die archivische Praxis: Ausgewählte Transferarbeiten des 37. und 38. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg. Marburg 2006.

Naumann, Kai: Neues vom Bewertungsautomaten. Workshop über Selesta in Stuttgart und Ludwigsburg, in: Archivar 73 (2020), S. 63f.

Nolte, Burkhard: Effiziente Überlieferungsbildung durch Nutzung der Anwendung „J-Bewerter“ für Strafverfahrensakten. Erfahrungen des Sächsischen Staatsarchivs [o. J.]: <https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/52527> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Plassmann, Max: Zielorientierte Überlieferungsbildung im Archiv, in: Brandenburgische Archive 36 (2019), S. 3–7.

Plassmann, Max: Kopf und Füße. Strategische Ziele in der Überlieferungsbildung, in: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und

Archivare e. V. (Hg.): Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018, S. 40–43.

Registraturakte GLA 751-0503-LG-St-Mos.

Registraturakte StAL 5-751-0503-LG-St-2/1-26.

Schellenberg, Theodore R.: Modern Archives: Principles and Techniques. Chicago 1956.

Schenk, Dietmar: „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“. Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt. Stuttgart 2013.

Selesta-Dokumentation [2016].

Stahlschmidt, Rainer (Hg.): Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, in: Der Archivar (Beiheft 2) 1999.

Taylor, Isabel: The German Appraisal Discussion Since 1990: An overview, in: Archives and Manuscripts 44 (2016), S. 14–23.

Treffeisen, Jürgen: Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Der Archivar 58 (2005), S. 188–192.

Treffeisen, Jürgen (Hg.): Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Mülheim. Stuttgart 2011.

Treffeisen, Jürgen: Zum aktuellen Stand der archivischen Bewertungsdiskussion in Deutschland – Entwicklungen, Trends und Perspektiven, in: Scrinium 70 (2016), S. 58–92.

Treffeisen, Jürgen: Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung [o. J.]: <http://www.forumbewertung.de/beitraege/1022.pdf> [zuletzt aufgerufen am 31. März 2022].

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA): Empfehlung zur Bewertung von Strafakten der Landgerichte 1945 bis 1974, in: *Scrinium* 74 (2020), S. 179–194.

Wendenburg Andrea: Prüfen! Prüfen! Prüfen! Sind inhaltliche Ziele in der Überlieferungsbildung erreichbar? Oder: Drum prüfe, wer sich ewig bindet, in: Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): *Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung*. Stuttgart 2018, S. 44–47.

Wettmann, Andrea: Elektronische Registraturdaten werden zur Rationalisierung der Überlieferungsbildung genutzt, in: *Sächsisches Archivblatt* 1 (2003), S. 14f.

Ziwes, Franz-Josef: Wikipedia und Co. statt Sisyphus? Konventionelle und digitale Hilfsmittel zur qualitativen Bewertung von Personalakten, in: *Archivar* 63 (2010), S. 175–178.

## 8. Anhang

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Wichtige Delikte nach Sachgebiet (i=1)	147	0,21940299	147	0,22
Registerzeichen KLS (i=2 usw.)	124	0,18507463	271	0,41
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 3	80	0,11940299	351	0,53
Massendelikte nach Tatvorwurf 4	76	0,11343284	427	0,64
Vormerkung Staatsanwaltschaft 5	42	0,06268657	469	0,7
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 6	38	0,05671642	507	0,76
DpB-Treffer 7	34	0,05074627	541	0,81
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 8	26	0,03880597	567	0,85
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 9	26	0,03880597	593	0,89
Sehr junge Straftäter 10	21	0,03134328	614	0,92
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 11	18	0,02686567	632	0,95
Registerzeichen Ks 12	17	0,02537313	649	0,98
JURIS-Treffer 13	8	0,0119403	657	0,99
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 14	6	0,00895522	663	1
Massendelikte nach Sachgebiet 15	5	0,00746269	668	1,01
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 16	2	0,00298507	670	1,02
$\Sigma$	670	1		

Tab. 1: StAL 751-0503-LG-St-2/26: 1. Aussonderungsjahr 2022 und Teilaussonderungsjahr 2022

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolutie kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Wichtige Delikte nach Sachgebiet (i = 1)	104	0,20038536	104	0,2
Massendelikte nach Tatvorwurf (i = 2)	80	0,15414258	184	0,35
Registerzeichen KLS (i = 3 usw.)	72	0,13872832	256	0,49
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 4	67	0,12909441	323	0,62
Sehr junge Straftäter 5	42	0,08092486	365	0,7
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 6	33	0,06358382	398	0,76
DpB-Treffer 7	28	0,0539499	426	0,81
Vormerkung Staatsanwaltschaft 8	21	0,04046243	447	0,85
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 9	17	0,0327553	464	0,88
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 10	15	0,02890173	479	0,91
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 11	15	0,02890173	494	0,94
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 12	10	0,01926782	504	0,96
Registerzeichen Ks 13	9	0,01734104	513	0,98
Massendelikte nach Sachgebiet 14	3	0,00578035	516	0,99
Leichensachen 15	2	0,00385356	518	1
JURIS-Treffer 16	1	0,00192678	519	1,01
$\Sigma$	519	1		

Tab. 2: StAL 751-0503-LG-St-2/25: 1. Aussonderungsjahr 2021 und Teilaussonderungsjahr 2021

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 1	171	0,17647059	171	0,18
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 2	137	0,14138287	308	0,32
Massendelikte nach Tatvorwurf 3	128	0,13209494	436	0,45
Registerzeichen KLS 4	103	0,10629515	539	0,56
Sehr junge Straftäter 5	85	0,0877193	624	0,65
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 6	56	0,05779154	680	0,71
DpB-Treffer 7	56	0,05779154	736	0,76
Vormerkung Staatsanwaltschaft 8	55	0,05675955	791	0,82
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 9	44	0,04540764	835	0,87
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 10	40	0,04127967	875	0,91
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 11	27	0,02786378	902	0,94
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 12	25	0,02579979	927	0,97
Registerzeichen Ks 13	15	0,01547988	942	0,99
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 14	13	0,01341589	955	1
JURIS-Treffer 15	9	0,00928793	964	1,01
Leichensachen 16	4	0,00412797	968	1,01
Massendelikte nach Sachgebiet 17	1	0,00103199	969	1,01
$\Sigma$	969	1		

Tab. 3: StA Heilbronn: Aussonderungsjahr 2019-2020 und Teilaussonderungsjahr 2019-2020

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 1	85	0,14782609	85	0,15
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 2	79	0,1373913	164	0,29
Sehr junge Straftäter 3	72	0,12521739	236	0,42
Massendelikte nach Tatvorwurf 4	59	0,1026087	295	0,52
Vormerkung Staatsanwaltschaft 5	56	0,0973913	351	0,62
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 6	45	0,07826087	396	0,7
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 7	36	0,0626087	432	0,76
Registerzeichen KLS 8	36	0,0626087	468	0,82
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 9	34	0,05913043	502	0,88
DpB-Treffer 10	26	0,04521739	528	0,93
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 11	15	0,02608696	543	0,96
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 12	10	0,0173913	553	0,98
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 13	10	0,0173913	563	1
Registerzeichen Ks 14	9	0,01565217	572	1,02
JURIS-Treffer 15	2	0,00347826	574	1,02
Massendelikte nach Sachgebiet 16	1	0,00173913	575	1,02
$\Sigma$	575	1		

Tab. 4: StA Heilbronn: 2. Aktenjahrgang 2001-2005 und Aussonderungsjahr 2018 und Teilaussonderungsjahr 2018

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Registerzeichen KLS 1	322	0,16956293	322	0,17
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 2	251	0,13217483	573	0,3
Leichensachen 3	207	0,10900474	780	0,41
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 4	203	0,10689837	983	0,51
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 5	161	0,08478146	1144	0,59
Massendelikte nach Tatvorwurf 6	154	0,08109531	1298	0,67
Sehr junge Straftäter 7	106	0,05581885	1404	0,73
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 8	88	0,04634018	1492	0,78
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 9	77	0,04054766	1569	0,82
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 10	67	0,03528173	1636	0,86
Vormerkung Staatsanwaltschaft 11	57	0,03001580	1693	0,89
DpB-Treffer 12	53	0,02790943	1746	0,92
Registerzeichen Ks 13	49	0,02580305	1795	0,95
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 14	44	0,02317009	1839	0,97
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 15	34	0,01790416	1873	0,99
JURIS-Treffer 16	25	0,01316482	1898	1
Massendelikte nach Sachgebiet 17	1	0,00052659	1899	1
$\Sigma$	1899	1		

Tab. 5: StAL 751-0503-LG-St-2/23: 1 Aussonderungsjahr 2018 und Teilaussonderungsjahr 2018

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Registerzeichen KLS 1	51	0,3984375	51	0,4
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 2	20	0,15625	71	0,56
Sehr junge Straftäter 3	14	0,109375	85	0,67
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 4	12	0,09375	97	0,76
Massendelikte nach Tatvorwurf 5	8	0,0625	105	0,82
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 6	7	0,0546875	112	0,87
DpB-Treffer 7	5	0,0390625	117	0,91
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 8	3	0,0234375	120	0,93
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 9	3	0,0234375	123	0,95
Registerzeichen Ks 10	2	0,015625	125	0,97
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 11	1	0,0078125	126	0,98
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 12	1	0,0078125	127	0,99
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 13	1	0,0078125	128	1
$\Sigma$	128	1		

Tab. 6: StA Mosbach: Aussonderungsjahr 2019

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Registerzeichen KLS 1	84	0,22764228	84	0,23
Vormerkung Staatsanwaltschaft 2	42	0,11382114	126	0,34
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 3	40	0,10840108	166	0,45
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 4	35	0,09485095	201	0,54
Massendelikte nach Tatvorwurf 5	30	0,08130081	231	0,62
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 6	30	0,08130081	261	0,7
Sehr junge Straftäter 7	21	0,05691057	282	0,76
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 8	17	0,04607046	299	0,81
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 9	15	0,04065041	314	0,85
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 10	14	0,03794038	328	0,89
DpB-Treffer 11	12	0,03252033	340	0,92
Registerzeichen Ks 12	12	0,03252033	352	0,95
JURIS-Treffer 13	8	0,02168022	360	0,97
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 14	6	0,01626016	366	0,99
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 15	2	0,00542005	368	1
Massendelikte nach Sachgebiet 16	1	0,00271003	369	1
$\Sigma$	369	1		

Tab. 7: StA Heilbronn: 1. Aussonderungsjahr 2022 und Teilaussonderungsjahr 2022, Auswahl ohne Deduplizierung

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolutie kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 1	70	0,23569024	70	0,24
Registerzeichen KLS 2	47	0,15824916	117	0,4
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 3	23	0,07744108	140	0,48
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 4	23	0,07744108	163	0,56
Vormerkung Staatsanwaltschaft 5	21	0,07070707	184	0,63
DpB-Treffer 6	20	0,06734007	204	0,7
Sehr junge Straftäter 7	19	0,06397306	223	0,76
Massendelikte nach Tatvorwurf 8	17	0,05723906	240	0,82
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 9	13	0,04377104	253	0,86
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 10	13	0,04377104	266	0,9
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 11	10	0,03367003	276	0,93
Registerzeichen Ks 12	9	0,03030303	285	0,96
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 13	7	0,02356902	292	0,98
Leichensachen 14	2	0,00673401	294	0,99
Massendelikte nach Sachgebiet 15	2	0,00673401	296	1
JURIS-Treffer 16	1	0,003367	297	1
$\Sigma$	297	1		

Tab. 8: StA Heilbronn: 1. Aussonderungsjahr 2021 und Teilaussonderungsjahr 2021, Auswahl ohne Deduplizierung

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 1	125	0,2285192	125	0,23
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 2	60	0,10968921	185	0,34
Vormerkung Staatsanwaltschaft 3	55	0,10054845	240	0,44
Registerzeichen KLS 4	54	0,09872029	294	0,54
Massendelikte nach Tatvorwurf 5	45	0,08226691	339	0,62
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 6	43	0,0786106	382	0,7
Sehr junge Straftäter 7	32	0,05850091	414	0,76
DpB-Treffer 8	31	0,05667276	445	0,82
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 9	21	0,03839122	466	0,86
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 10	20	0,03656307	486	0,9
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 11	18	0,03290676	504	0,93
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 12	11	0,02010969	515	0,95
Registerzeichen Ks 13	11	0,02010969	526	0,97
JURIS-Treffer 14	9	0,01645338	535	0,99
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 15	8	0,01462523	543	1
Leichensachen 16	4	0,00731261	547	1
Massendelikte nach Sachgebiet 17	0	0	547	1
$\Sigma$	547	1		

Tab. 9: StA Heilbronn: 1. Aussonderungsjahr 2019-2020 und Teilaussonderungsjahr 2019-2020, mit Auswahl nach Deduplizierung

<b>Selektor</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Vormerkung Staatsanwaltschaft 1	35	0,1758794	35	0,18
Alltagsdelikte nach Tatvorwurf 2	31	0,15577889	66	0,34
Wichtige Delikte nach Sachgebiet 3	20	0,10050251	86	0,44
Kapitaldelikte nach Tatvorwurf 4	17	0,08542714	103	0,53
Alltagsdelikte nach Sachgebiet 5	14	0,07035176	117	0,6
Massendelikte nach Tatvorwurf 6	14	0,07035176	131	0,67
DpB-Treffer 7	13	0,06532663	144	0,74
Registerzeichen KLS 8	13	0,06532663	157	0,81
Sehr junge Straftäter 9	13	0,06532663	170	0,88
Registerzeichen Ks 10	9	0,04522613	179	0,93
Seltene Delikte nach Tatvorwurf 11	8	0,04020101	187	0,97
Brandstiftungsdelikte (ohne Gericht) 12	6	0,03015075	193	1
Brandstiftungsdelikte (vor Gericht) 13	4	0,0201005	197	1,02
JURIS-Treffer 14	2	0,01005025	199	1,03
Massendelikte nach Sachgebiet 15	0	0	199	1,03
Wichtige Delikte nach Tatvorwurf 16	0	0	199	1,03
$\Sigma$	199	1		

Tab. 10: StA Heilbronn: 2. Aktenjahrgang 2001-2005 und Aussonderungsjahr 2018 und Teilaussonderungsjahr 2018, mit Auswahl nach Deduplizierung

<b>Deliktart</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Volksverhetzung 1	55	0,11	55	0,1
Diebstahl 2	35	0,07	90	0,17
Verwend. Kennz. verf.wid. Org. 3	34	0,07	124	0,24
Totschlag 4	31	0,06	155	0,3
Vergehen nach § 29 BtMG 5	30	0,06	185	0,36
Betrug 6	17	0,03	202	0,39
Körperverletzung im Amt 7	15	0,03	217	0,42
Geldwäsche 8	12	0,02	229	0,44
Vergewaltigung 9	11	0,02	240	0,46
Erschleichen von Leistungen 10	10	0,02	250	0,48
Beleidigung 11	9	0,02	259	0,5
Fahren ohne Fahrerlaubnis 12	9	0,02	[...]	[...]
Körperverletzung [...]	9	0,02		
Straßenverkehrsgefährdung	9	0,02		
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	9	0,02		
Brandstiftung	8	0,02		
Sachbeschädigung	8	0,02		
Verstoß gegen das BtMG	7	0,01		
Fahrlässige Körperverletzung	6	0,01		
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	6	0,01		
Nötigung	6	0,01		
Räuberische Erpressung	6	0,01		
Schwerer Bandendiebstahl	6	0,01		
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 3 BtMG	6	0,01		
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG	6	0,01		

Raub	5	0,01
Schwere Brandstiftung	5	0,01
Unterschlagung	5	0,01
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	4	0,01
Sexuelle Nötigung	4	0,01
Sexueller Missbrauch von Kindern	4	0,01
Trunkenheit im Verkehr	4	0,01
Verbrechen n. § 29a Abs. 1 Ziff. 2 BtMG	4	0,01
Verbrechen nach § 29a BtMG	4	0,01
Vergehen nach § 106 UrhG	4	0,01
Arbeitsunfall mit Todesfolge	3	0,01
BtMG	3	0,01
Computerbetrug	3	0,01
Fahrlässige Tötung	3	0,01
Insolvenzverschleppung	3	0,01
Misshandlung von Schutzbefohlenen	3	0,01
schw. Diebst.	3	0,01
Sexueller Missbrauch von Schutzbef.	3	0,01
Unerlaubte Einreise	3	0,01
Verg. n. § 29 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 BtMG	3	0,01
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG	3	0,01
Amtsanmaßung	2	0,00
Bandendiebstahl	2	0,00
Diebst. mit Waffen	2	0,00
Erpresserischer Menschenraub	2	0,00
Erschleichung von Aufenthaltstiteln	2	0,00

Fischwilderei	2	0,00
Freiheitsberaubung	2	0,00
Gefährl. Eingriffe Bahnverkehr usw.	2	0,00
Gefährliche Körperverletzung	2	0,00
Hausfriedensbruch	2	0,00
Mord	2	0,00
OWi sonstige	2	0,00
OWi StVO	2	0,00
OWi VersammlungsG	2	0,00
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	2	0,00
Störg.d.öff.Fried.d.Androhg.v.Straftaten	2	0,00
Störung von Versammlung u. Aufzügen	2	0,00
Strafvereitelung	2	0,00
Uneidliche Falschaussage	2	0,00
Unerl. Umgang mit Abfällen	2	0,00
Vergehen nach dem Tierschutzgesetz	2	0,00
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	2	0,00
Verl. höchstpers. Lebensber. Bildaufn.	2	0,00
Verletzung des Briefgeheimnisses	2	0,00
Verstoß g.d. BtMG	2	0,00
Verunglimpfung Staat/seiner Symbole	2	0,00
Anord. od. Zul. d. Fahrens ohne Fahrerl.	1	0,00
Antrag auf Insolvenzverfahren	1	0,00
Besitz kinderpornographischer Schriften	1	0,00

Dienstflucht	1	0,00
Entziehung Minderjähriger	1	0,00
Erregung öffentlichen Ärgernisses	1	0,00
Fahren ohne Fahrerlaubnis u. a.	1	0,00
Fahrlässige Brandstiftung	1	0,00
Falsche Verdächtigung	1	0,00
Gewerbsm./etc. Schmuggel	1	0,00
Hehlerei	1	0,00
Kennzeichenmissbrauch	1	0,00
Missbrauch von Notrufen	1	0,00
n. n. Tod	1	0,00
Nicht natürlicher Tod	1	0,00
Schwere räuberische Erpressung	1	0,00
schwerer räuberischer Diebstahl	1	0,00
sex.Mißbr.v.Kindern	1	0,00
sex.Mißbr.v.Schutzbef.	1	0,00
Strafbare Werbung	1	0,00
Unterlassene Hilfeleistung	1	0,00
Verbreitung pornografischer Schriften	1	0,00
Vergehen gegen KunstUrhG	1	0,00
Vergehen n. d. Luftverkehrsgesetz	1	0,00
Vergehen nach § 85 AsylverfG	1	0,00
Vergehen nach dem PflVG	1	0,00

Vergewaltigung,sex.Nötigung	1	0,00
Verkehrsunfall mit Todesfolge	1	0,00
Vorenthalten/Veruntreuen Arbeitsentgelt	1	0,00
Wohnungseinbruchdiebstahl	1	0,00
Zuhälterei	1	0,00
$\Sigma$	519	1,00

Tab. 11: Gesamtergebnis Deliktverteilung der Selest-Auswahl 2021, ohne Normalisierung

<b>Deliktart</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
Verwendung Kennz. Verf. Wid. Org. 1	34	0,32692308	34	0,33
Volksverhetzung 2	27	0,25961538	61	0,59
Körperverletzung (+ im Amt) 3	18	0,17307692	79	0,76
Totschlag 4	4	0,03846154	83	0,8
Fahrlässige Tötung 5	3	0,02884615	86	[...]
Nötigung 6	2	0,01923077	88	
Freiheitsberaubung 7	2	0,01923077	90	
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten 8	2	0,01923077	92	
Störung von Versammlungen und Aufzügen 9	2	0,01923077	94	
OWi Versammlungsgesetz 10	2	0,01923077	96	
Sachbeschädigung 11	2	0,01923077	98	
Verunglimpfung d. Staates und seiner Symbole 12	1	0,00961538	99	
Mord 13	1	0,00961538	100	
Diebstahl 14	1	0,00961538	101	
Beleidigung 15	1	0,00961538	102	
Dienstflucht 16	1	0,00961538	103	
Strafvereitelung 17	1	0,00961538	104	
$\Sigma$	104	1		

Tab. 12: Ergebnis Selektor *wichtige Delikte nach Sachgebiet* (2021)

<b>Deliktart</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
BtMG 1	13	0,1625	13	0,16
Betrug 2	12	0,15	25	0,31
Körperverletzung 3	10	0,125	35	0,44
Erschleichen von Leistungen 4	8	0,1	43	0,54
Fahren ohne Fahrerlaubnis 5	8	0,1	51	0,64
Diebstahl 6	8	0,1	59	0,74
Beleidigung 7	5	0,0625	64	0,8
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 8	4	0,05	68	0,85
Unterschlagung 9	3	0,0375	71	[...]
Nötigung 10	3	0,0375	74	
Straßenverkehrsgefährdung 11	2	0,025	76	
Computerbetrug 12	1	0,0125	77	
Sachbeschädigung 13	1	0,0125	78	
Hausfriedensbruch 14	1	0,0125	79	
Falsche Verdächtigung 15	1	0,0125	80	
$\Sigma$	80	1		

Tab. 13: Ergebnis Selektor *Massendelikte nach Tatvorwurf* (2021)

<b>Deliktart</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
BtMG 1	20	0,27777778	20	0,28
Diebstahl (normalisiert) 2	13	0,18055556	33	0,46
Vergewaltigung (normalisiert) 3	11	0,15277778	44	0,61
Räuberische Erpressung 4	7	0,09722222	51	0,71
Raub 5	5	0,06944444	56	0,78
Sexuelle Nötigung 6	4	0,05555556	60	0,84
Brandstiftung 7	3	0,04166667	63	[...]
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen 8	3	0,04166667	66	
Diebstahl mit Waffen 9	2	0,02777778	68	
Unterlassene Hilfeleistung 10	1	0,01388889	69	
Betrug 11	1	0,01388889	70	
Fahren ohne Fahrerlaubnis 12	1	0,01388889	71	
Totschlag 13	1	0,01388889	72	
$\Sigma$	72	1		

Tab. 14: Ergebnis Selektor *Registerzeichen KLS* (2021)

<b>Deliktart</b>	<b>absolute Häufigkeit</b>	<b>relative Häufigkeit</b>	<b>absolute kumulierte Häufigkeit</b>	<b>relative kumulierte Häufigkeit</b>
$x_i$	$h_i$	$f_i$	$H_i$	$F_i$
BtMG (normalisiert) 1	21	0,31343284	21	0,31
Waffengesetz 2	6	0,08955224	27	0,4
Trunkenheit im Verkehr 3	4	0,05970149	31	0,46
Geldwäsche 4	4	0,05970149	35	0,52
Vergehen nach UrhG (normalisiert) 5	3	0,04477612	38	0,56
Insolvenzverschleppung 6	3	0,04477612	41	0,6
Sexueller Missbrauch von Kindern 7	2	0,02985075	43	0,63
Computerbetrug 8	2	0,02985075	45	0,66
Gemeinschädliche Sachbeschädigung 9	2	0,02985075	47	0,69
Unerlaubte Einreise 10	2	0,02985075	49	0,72
Erschleichung von Aufenthaltstiteln 11	2	0,02985075	51	0,75
Vorenthalten, Veruntreuen Arbeitsentgelt 12	1	0,01492537	52	[...]
Kennzeichenmissbrauch 13	1	0,01492537	53	
Vergehen nach dem PfIVG 14	1	0,01492537	54	
Missbrauch von Notrufen 15	1	0,01492537	55	
Antrag auf Insolvenzverfahren 16	1	0,01492537	56	
OWi sonstige 17	1	0,01492537	57	
Fischwilderei 18	1	0,01492537	58	
Entziehung Minderjähriger 19	1	0,01492537	59	
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen 20	1	0,01492537	60	
Verbreitung pornografischer Schriften 21	1	0,01492537	61	
Amtsanmaßung 22	1	0,01492537	62	

Besitz kinderpornographischer Schriften 23	1	0,01492537	63
Verletzung des Briefgeheimnisses 24	1	0,01492537	64
Uneidliche Falschaussage 25	1	0,01492537	65
Gefährl. Eingriffe Bahnverkehr 26	1	0,01492537	66
Vergewaltigung 27	1	0,01492537	67
$\Sigma$	67	1	

Tab. 15: Ergebnis Selektor *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf* (2021)

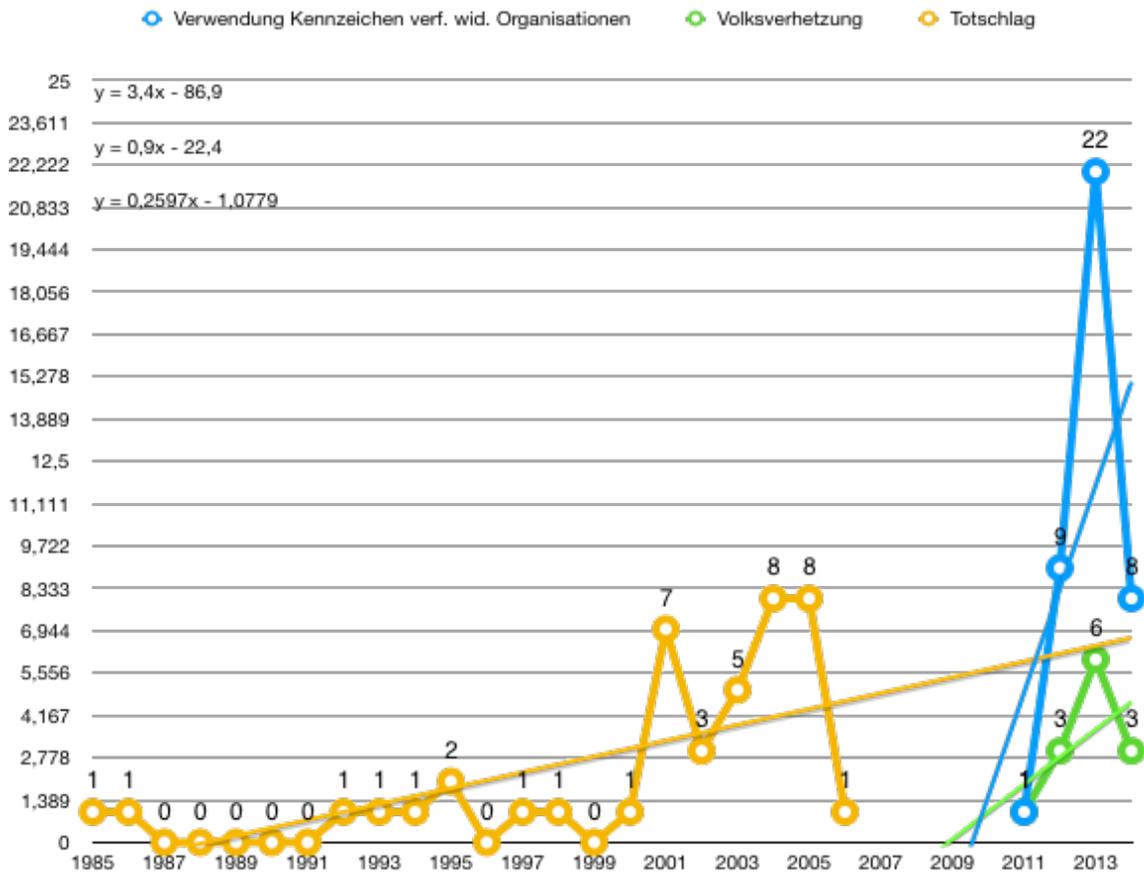


Abb. 1: Selesta-Zugänge bis 2020: Top-3 Delikte des Selektors *wichtige Delikte nach Sachgebiet* (ohne Körperverletzung), nach Anfangsjahr der Akten

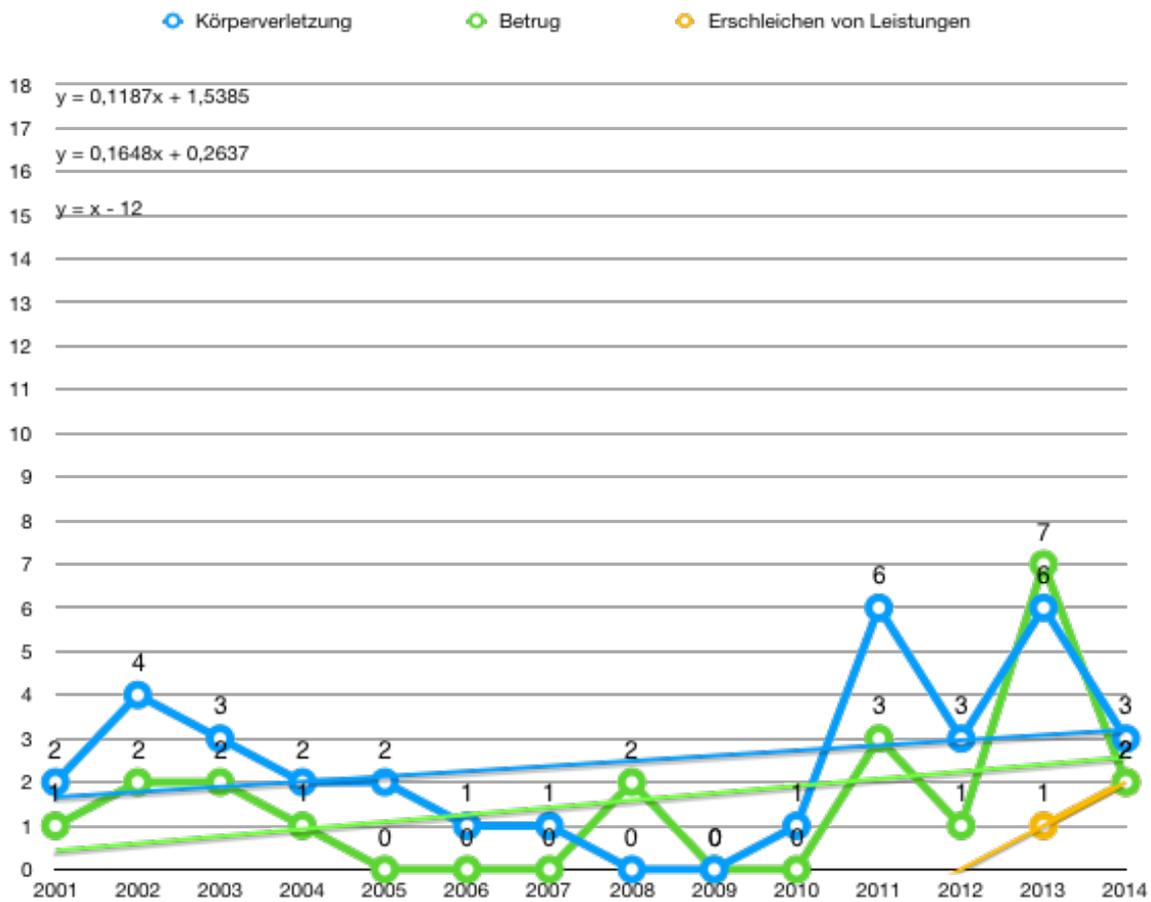


Abb. 2: Selesta-Zugänge bis 2020: Top-3 Delikte des Selektors *Massendelikte nach Tatvorwurf* (ohne BtMG), nach Anfangsjahr der Akten

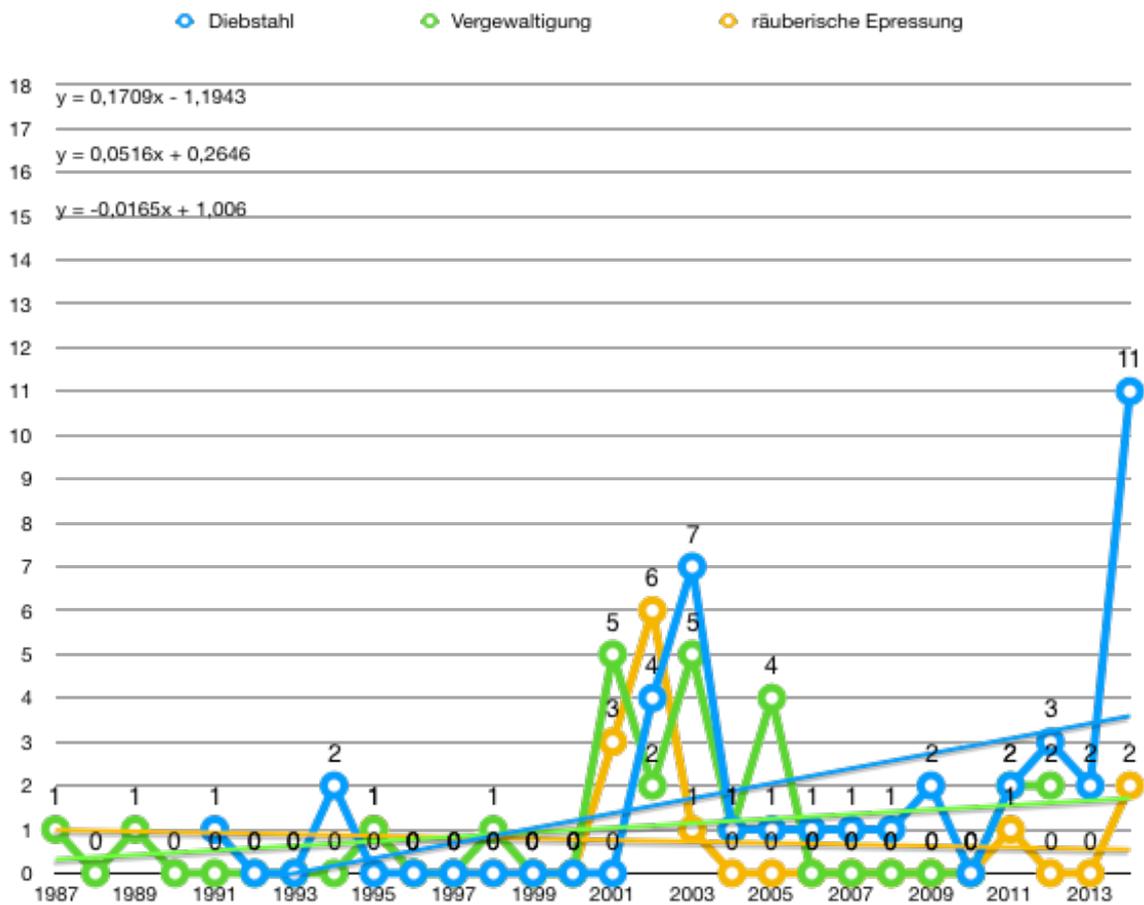


Abb. 3: Selesta-Zugänge bis 2020: Top-3 Delikte des Selektors *Registerzeichen Kls* (ohne BtMG), nach Anfangsjahr der Akten

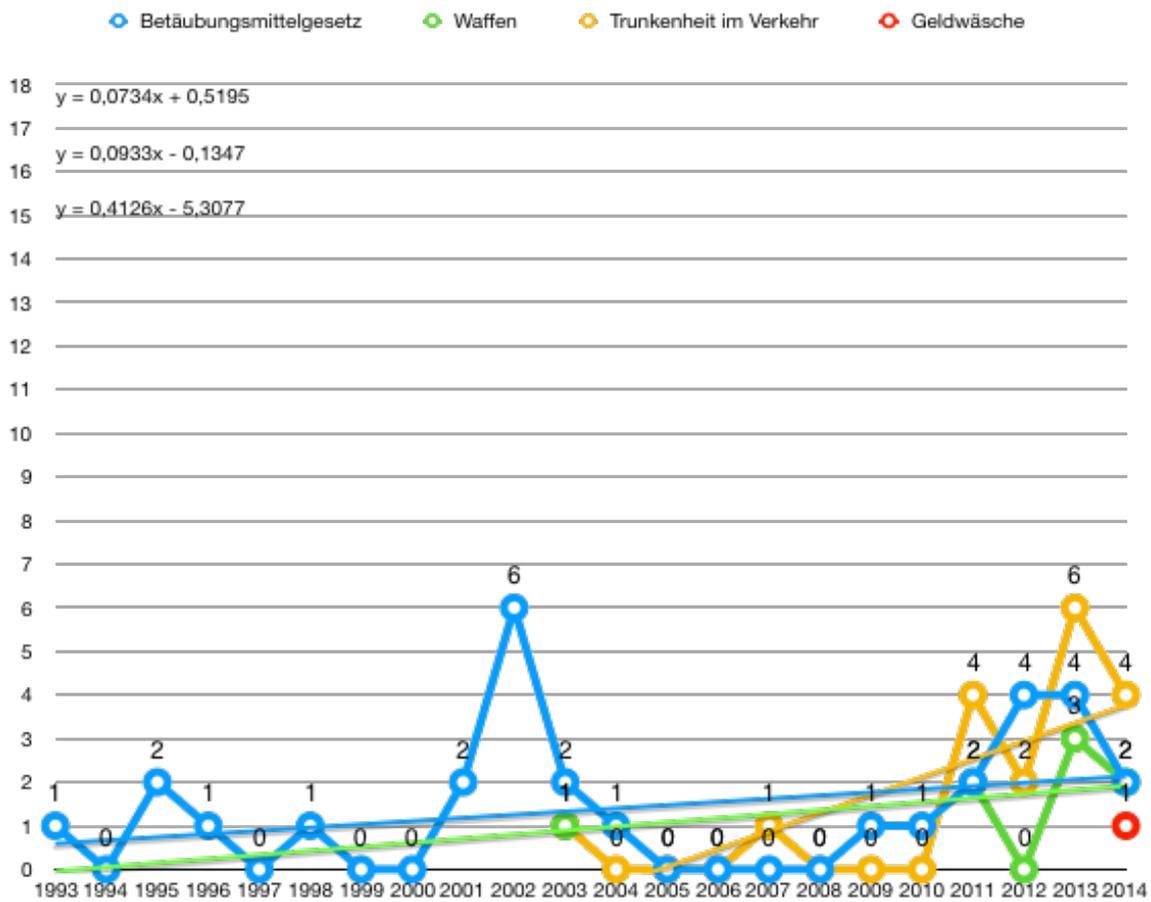


Abb. 4: Selesta-Zugänge bis 2020: Top-4 Delikte des Selektors *Alltagsdelikte nach Tatvorwurf*, nach Anfangsjahr der Akten